

Beilage 1119/2007 zum kurzschriftlichen Bericht des Öö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Bericht

**des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport
betreffend das Landesgesetz, mit dem Bestimmungen über die
Kinderbetreuung in der Gruppe erlassen werden
(Öö. Kinderbetreuungsgesetz)
und das Öö. Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 geändert wird**

in der Fassung des Abänderungsantrags

Beilage 1118/2007

[Landtagsdirektion: L-219/9-XXVI,
miterl. **Beilagen 950/2006, 1104/2007 und 1118/2007**]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem vorliegenden Landesgesetz werden das Öö. Kindergarten- und Hortgesetz sowie die für Krabbelstuben geltenden Bestimmungen des Öö. Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991 zu einem Landesgesetz zusammengefasst. Durch diesen Akt der Rechtsbereinigung soll die Durchlässigkeit und Flexibilität der Kinderbetreuung in Oberösterreich (ausgenommen die schulischen Angebote) deutlich gemacht und verbessert werden.

Da vor- und außerschulische Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern ein Anliegen von breiter gesellschaftlicher Relevanz ist, wurden die Vorarbeiten zu diesem Landesgesetz in einem partizipativen Prozess unter Einbindung aller Beteiligten geleistet. Mit diesem Prozess, der extern moderiert und begleitet wurde, sollte eine hohe Akzeptanz für das Öö. Kinderbetreuungsgesetz erreicht werden. Eingebunden waren Vertreter der politischen Verantwortungsträger, der Erhalter der Einrichtungen, der Berufsgruppen, sonstiger Interessensvertretungen (z.B. Kammern), der Familienorganisationen als Vertreter der Elterninteressen, der Bezirksverwaltungsbehörden und der Fachabteilungen des Amtes der Öö. Landesregierung.

Eine weitere wichtige Grundlage für dieses Landesgesetz und die auf Grund dieses Landesgesetzes zu treffenden konkreten Maßnahmen der Rechtsträger stellt die Elternbefragung 2005 dar, deren Ergebnisse in dieses Landesgesetz einfließen.

Als wesentliche Neuerungen dieses Landesgesetzes sind daher anzuführen:

- die Einführung der Bedarfs- und Entwicklungsplanung durch die Gemeinden;
- die bessere Bedarfsorientierung durch mehr Gestaltungsmöglichkeiten für Erhalter;
- die verstärkte Elternpartizipation;
- das gesetzliche Erfordernis eines pädagogischen Konzepts;
- die Festlegung von Qualitätsstandards, insbesondere durch die Definition von Mindestöffnungszeiten und eines Mindestpersonaleinsatzes, um den Bildungsauftrag erfüllen zu können;
- die Neuregelung der Integration;

- die Ermöglichung der Erprobung neuer Formen der Kinderbetreuung in Pilotprojekten;
- die leistungsgerechtere Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen;
- die Vorschreibung von sozial gestaffelten Elternbeiträgen mit Mindesttarif und
- die Einführung von Gastbeiträgen für gemeindefremde Kinder.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 14 Abs. 4 lit. b B-VG und Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen

Mit diesem Landesgesetz soll das Angebot und die Qualität der Kinderbetreuung in Oberösterreich wesentlich verbessert werden, wobei alle Kostenträger, das sind das Land Oberösterreich, die öö. Gemeinden, die privaten Rechtsträger und die Eltern, dazu einen angemessenen Beitrag leisten.

Da mit der nunmehr vorgeschlagenen Finanzierungsregelung ein Anreiz für eine Ausweitung der Öffnungszeiten auch in finanzschwachen Gemeinden geschaffen werden soll, wird es sowohl für das Land Oberösterreich als auch für die Rechtsträger der Kindergärten und Horte zu Mehrkosten kommen. Mehrkosten werden sich auch auf Grund der Neuregelung der Integration ergeben.

Die finanziellen Auswirkungen dieses Landesgesetzes lassen sich in folgende Komponenten strukturieren:

1. Nominalkosten:

- a) für das Land OÖ
- b) für die Rechtsträger und Gemeinden

2. Vollzugsausgaben-/kosten (für den Vollzug der Rechtsvorschrift)

3. Elternbeiträge

zu 1a) Nominalkosten für das Land OÖ:

Leistung 1: Ausweitung der Öffnungszeiten: Zusätzlicher Landesbeitrag zum Personalaufwand:

50 % Förderung für Öffnungszeiten über 33 Wochenstunden für Gemeinden unter Median.

Daten- bzw. Kostengrundlage:

Auf Grundlage der Daten der Kindertagesheimstatistik 2005/2006 sowie der Berechnungen der Abteilung Statistik ergeben sich aktuell folgende Kosten:

Stunden über 33 (1 vollbeschäftigte/r Pädagoge/in im Kinderdienst)
 gesamt: 11.200 Std. Kosten einer Wochenstd./Pädagog.: rd. 15 Euro
 (Entlohnungsgruppe I2b1, Entlohnungsstufe 5).

Anzahl der Stunden in Gemeinden unter Median	Aufwand/Jahr/Stunde in Euro	Gesamtaufwand in Euro
870	390	339.300

Annahmen:

In städtischen Betrieben (mehr als 5.000 Einwohner) besuchen 30 % der Kinder den Kindergarten nachmittags, in ländlichen Regionen 15 % der Kinder. Bei Bedarf von mind. 1 Kind - eine Gruppe geöffnet. Ab dem 12. Kind Öffnung einer weiteren Gruppe.

Bedarfsgerechte Ausweitung:

**Alle Betriebe in Gemeinden unter Median erweitern
Öffnungszeiten in allen Gruppen**
(Mo. - Do. 7.30 - 18.00 Uhr; Fr. 7.30 - 16.00 Uhr = 50,5
Wochenstunden)

Daten- bzw. Kostengrundlage:

Kindertagesheimstatistik 2005/2006 sowie Berechnungen der Abteilung Statistik

Stundenausweitung 18.000/Woche

Kosten einer Wochenstunde/Pädagog.: rd. 15 Euro (Entlohnungsgruppe I2b1, Entlohnungsstufe 5).

Höhe der Förderung	Anzahl der Stunden in Gemeinden unter Median	Aufwand/Jahr/Stunde in Euro	Gesamtaufwand in Euro
50 % Förderung (in Gemeinden unter Median)	7.000	390	2.730.000

Gesamtkosten aktuelle Öffnungszeiten + bedarfsgerechte Ausweitung: 3.069.300 Euro

Leistung 2: Schulung für Helfer/innen:

30 Stunden Grundschulung

30 Stunden Praxiserfahrung in einem Kindergarten oder Hort

ca. 700 Personen (1.370 Helfer/innen abzüglich jener, die bereits entsprechende Fortbildungen z.B. über das BFI absolviert haben)

a) Rahmenbedingungen:

- 30 Stunden entsprechen 40 Unterrichtseinheiten (1 UE: 45 Min.)
- Grundschulung erstreckt sich über längeren Zeitraum (einzelne Seminartage)
- 8 Unterrichtseinheiten = 5 Seminartage á 8 UE
- 2 Referent/inn/en pro Seminar

- durchschnittlich 20 Teilnehmer/innen pro Seminar

- Kosten des jeweiligen Seminarorts

b) Anzahl der Lehrgänge:

- bei je 20 Teilnehmer/innen sind 35 Lehrgänge erforderlich

c) Kosten der Grundschulung für Zielgruppe:

Honorarkosten	100,00 Euro
Anteilige Seminarleitungszulage	3,60 Euro
Seminarraumkosten	12,50 Euro
Gesamtkosten pro UE	116,10 Euro
Gesamtkosten für 40 UE (= 1 Grundschulung)	4.644,00 Euro
Gesamtkosten für 35 Grundschulungen	162.540,00 Euro

Leistung 3: Fortbildung für Pädagog/inn/en in Krabbelstuben:

Geschätzte Zielgruppe: 100 Pädagog/inn/en

Anzahl der erforderlichen Seminare: 15, das entspricht 25 Seminartagen

Kosten: 1 Seminartag á 750 Euro

Gesamtkosten: 18.750 Euro (ohne spezielle Leiter/innen- und Helfer/innenschulung)

Die nachfolgenden Berechnungen beruhen auf statistischen Daten aus dem Jahr 2005, Angaben der Sozialabteilung und dem vorläufigen Rechnungsabschluss 2005.

Leistung 4: Stützkräfte:

a) Stützkräfte / Ist-Situation:

	Leistungen aus Sozialressort	Leistungen aus Bildungsressort
Kindergärten	2.761.812 Euro	996.379 Euro
Horte	791.605 Euro	219.229 Euro
Gesamt	3.553.417 Euro	1.215.608 Euro

Ist-Stand / Kinder in Integrationsgruppen/Finanzierung:

Betreuungseinrichtung	Kinder Einzelintegration	Kinder in Integrationsgruppen	Kinder gesamt	Finanzierung
Kindergarten	220	345	565	Einzelintegration:

Horte	36	142	178	SO € 5.450/J,-
Gesamt	256	487	743	BI € 3.633/J,-
				== 11 Std/W plus Anteil Gemeinde ergibt Anstellung von 16 Std/W (inkl. 1 Std Vorbereitung) Integrationsgruppe: SO € 12.354/J,- BI € 3.633/J,- == 20 Stunden/W plus Anteil Gemeinde ergibt durchschnittliche Anstellung von 24 Std/W

b) Stützkräfte / zu erwartende Mehrausgaben:

Auf Grund der Übernahme der Kosten für Stützkräfte zu 100 %:

Stützkräfte gesamt: $4.769.025 \times 1,2 = 5.722.830$ minus $4.769.025 =$
953.805 Euro

c) In den nächsten Jahren wird eine bedarfsgerechte Ausweitung der Stützkräftestunden bei Einzelintegration ins Auge gefasst, die derzeit noch nicht beziffert werden kann.

Leistung 5: Fachberatung für Integration (mobile Integrationsberatung):

a) Ist-Situation:

Derzeit sind 22,5 Personeneinheiten insgesamt in der mobilen Integrationsberatung eingesetzt, davon 14 bei der Caritas.

Sozialressort: 530.181 Euro

Bildungsressort: 590.819 Euro

Gesamt: 1.121.000 Euro

b) In den nächsten Jahren wird eine bedarfsgerechte Ausweitung ins Auge gefasst, die derzeit noch nicht beziffert werden kann.

Leistung 6: Landesbeitrag zum Personalaufwand für heilpädagogische Kindergärten und Horte:

Leistung heilpädagogische Einrichtungen / Ist-Situation:

	Leistungen aus Sozialressort	Leistungen aus Bildungsressort
		Landesbeitrag z. Personalaufwand

Kindergärten	3.364.298 Euro	865.000 Euro
Horte	2.515.185 Euro	755.000 Euro
Institut für Hör- u. Sehbildung		280.000 Euro
	5.879.483 Euro	1.900.000 Euro
Gesamt 7.779.483 Euro		

· Übernahme der Leistungen des Sozialressorts in das Finanzierungssystem des Kinderbetreuungsgesetzes - Landesbeitrag zum Personalaufwand:

2 Personaleinheiten pro Gruppe; 100 % der Bemessungsgrundlage; Einstufung:

Verwendungs(Entlohnungs)gruppe I2b1 Entlohnungsstufe 10, incl. Sonderkindergartenzulage

· verbleibende Kosten: Deckung des festgestellten notwendigen Aufwands durch das Land

· lt. Kindertagesheimstatistik 2005/2006 70 Gruppen

· Berechnung:

38.300 Euro (I2b1 10 incl. Dienstgeberbeiträge und Sonderkindergartenzulage) x 140 = **5.362.000 Euro**

zu 1 b) Nominalkosten für die Rechtsträger und Gemeinden:

Leistung 1: Ausweitung der Öffnungszeiten:

Für die Rechtsträger fallen maximal Mehrkosten in der Höhe von **2.390.700 Euro** an, wenn sie die Öffnungszeiten auf die oben angeführten Stunden ausdehnen.

2.730.000 = Mehrkosten, Ausweitung der Öffnungszeiten

- 339.300 = zusätzl. Leistungen des Landes, bisher von Erhaltern getragen

2.390.700

Leistung 2 und 3: Schulung für Helfer/innen, Fortbildung für Pädagog/inn/en in Krabbelstuben:

Es fallen keine Nominalkosten für die Gemeinden oder privaten Rechtsträger an, da die Schulungskosten vom Land OÖ getragen werden. Allenfalls können den Rechtsträgern auf Grund erforderlicher Vertretungen geringfügige Kosten erwachsen.

Leistung 4: Stützkräfte:

Zur Entlastung der Gemeinden bzw. Träger der sozialen Hilfe: siehe unten.

Leistung 5: Fachberatung für Integration:

Es fallen keine zusätzlichen Kosten für die Rechtsträger oder Gemeinden an.

Leistung 6: Landesbeitrag für heilpädagogische Kindergärten und Horte:

Der durch Landesbeitrag nicht gedeckte Betrag von 2.417.483 Euro wird zukünftig weiterhin im unbedingt notwendigen Ausmaß gewährt, sodass für die Rechtsträger der heilpädagogischen Einrichtungen insgesamt Kostenneutralität erreicht wird.

Umlageverfahren

Leistung 4: Stützkräfte:

Ist-Stand / SHV-Umlage Stützkräfte:

	Ausgaben SO	Ausgaben Abt. Bi
Stützkräfte Regelkindergärten	2.761.812	996.379
Stützkräfte Regelhorte	791.605	219.229
Umlagebasis für die Gemeinden	3.553.417	wird nicht umgelegt
45 Prozent Umlage	1.599.037	

Die Umlage erfolgt derzeit auf Grund des Oö. BhG:

Die Umlagebasis wird durch Ausgaben minus Einnahmen berechnet. Als Einnahmen gelten Kostenbeiträge der Leistungsempfänger, Vermögen und Umsatzsteuer-Rückvergütung. Im Fall der Stützkräfte gibt es keine Kostenbeiträge und die Ust. spielt keine Rolle.

Neuregelung: 100 %-Finanzierung der Stützkräfte durch Land OÖ

	Umlage alt (nur SO)	Umlage NEU (100 % Land)	Erhöhung
Umlagebasis für die Gemeinden	3.553.417	5.722.830	2.169.413
45 Prozent Umlage	1.599.037	2.575.273	953.805
40 Prozent Umlage	1.421.366	2.289.132	867.766

Berechnung Umlagebasis neu: Ausgaben SO und BI (Stützkräfte) x 1,2

Ausgehend vom 40 %-Anteil für die Träger der sozialen Hilfe im Umlageverfahren ergibt sich bei Übernahme von 100 % der Ausgaben für Stützkräfte durch das Land einerseits und Neufestlegung der Umlagebasis für die SHV's (953.805 Euro minus 867.766 Euro = **86.039 Euro**) eine indirekte **Entlastung der Gemeinden in Höhe von 86.039 Euro**.

Leistung 5 und 6: Heilpädagogische Einrichtungen, Fachberatung für Integration:

Ist-Stand:

Leistungen aus Sozialressort:

Heilpädagogische Kindergärten	3.364.298 Euro
-------------------------------	----------------

Heilpädagogische Horte	2.515.185 Euro
Mobile Integrationsberatung	530.181 Euro
Gesamt	6.409.664 Euro Umlagebasis

Die Leistungen des Bildungsressorts für heilpädagogische Einrichtungen und die mobile Integrationsberatung wurden bisher nicht umgelegt.

Neuregelung SHV-Umlage heilpädagogische Einrichtungen und mobile Integrationsberatung:

umgelegt werden zukünftig:

Landesbeitrag zum Personalaufwand	5.362.000 Euro
Kosten der mobilen Integrationsberatung (Fachberatung)	1.121.000 Euro
	6.483.000 Euro

Der restliche Aufwand für heilpädagogische Kindergärten und Horte wird nicht umgelegt.

Die Umlagebasis erhöht sich damit um 73.336 Euro, das bedeutet bei einer Umlage von 40 % = **29.334 Euro** Mehrbelastung für die Gemeinden.

Für die Gemeinden ergibt sich daher bei Beibehaltung der bisherigen Integrationsmaßnahmen eine **tatsächliche Entlastung in Höhe von 56.705 Euro**

86.039 Euro Entlastung aus Leistung 4 - 29.334 Euro Belastung aus "Umlage neu"

56.705 Euro

Auf Grund der geplanten Ausweitung der Finanzierung der Stützkräftestunden und der mobilen Integrationsberatung kann sich insoweit jedoch eine Mehrbelastung im Rahmen des Umlageverfahrens für die Gemeinden ergeben.

Leistung 7: Gastbeiträge:

Die Möglichkeit, die Aufnahme eines Kindes in eine Kinderbetreuungseinrichtung einer anderen als der Wohnsitzgemeinde von einer privatrechtlichen Übernahme einer aliquoten Abgangsdeckung durch die Wohnsitzgemeinde abhängig zu machen, soll zu einer gerechteren Verteilung der finanziellen Belastungen zwischen den Gemeinden führen.

zu 2.) Vollzugsausgaben/-kosten:

Leistung 8: Elternbeitragsverordnung:

Die Landesregierung hat durch Verordnung die Grundzüge für die Festsetzung der Elternbeiträge in Kinderbetreuungseinrichtungen festzulegen.

Die Neuregelung der Elternbeiträge im gegenständlichen Gesetzesentwurf sieht eine Verordnungsermächtigung für die Oö. Landesregierung vor, mit der eine Vereinheitlichung in der Berechnung und in der Berücksichtigung sozialer Komponenten erzielt werden soll.

Leistung 9: Bau- und Einrichtungsverordnung für Kinderbetreuungseinrichtungen:

Die Landesregierung hat durch Verordnung das Raumerfordernis für Kinderbetreuungseinrichtungen (Krabbelstuben, Kindergärten und Horte)

festzulegen.

Die Bau- und Einrichtungsverordnung für Kindergärten und Horte soll den aktuellen Anforderungen an Kinderbetreuungseinrichtungen angepasst werden. Um die Vereinheitlichung zu dokumentieren und erforderliche Neuerungen benutzerfreundlich aufzunehmen, erscheint die Neuerlassung der Verordnung geboten.

Leistung 10: Verordnung zur Ermöglichung des EDV-unterstützten Datenaustausches:

Die Landesregierung hat durch Verordnung die näheren Voraussetzungen für den EDV-unterstützten Datenaustausch mit den Rechtsträgern von Kinderbetreuungseinrichtungen zu regeln.

Leistung 11: Landeszuschussverordnung für Krabbelstuben:

Erlassung einer Verordnung - allgemeiner Ablauf:

Für die Erlassung von Verordnungen erfolgt die Berechnung der Kosten an Hand eines vom Amt der Oö. Landesregierung erstellten allgemeinen Verfahrensablaufs, der nachfolgend detailliert dargestellt ist und auf bisherigen Erfahrungen und einem durchschnittlich umfangreichen und inhaltlich durchschnittlich anspruchsvollen Verfahren beruht.

Leistung	Durchschnittliche Dauer in Minuten			
	A/a	B/b	C/c	D/d
Vorarbeiten (Datenerhebung [z.B. Fachgutachten], Diskussion [im Amt], Definition der Arbeitsschritte) und Erstellung eines ersten Arbeitspapiers, Information des zuständigen Regierungsmitglieds	1370	880	20	145
Erstinformation der betroffenen Adressatenkreise	140	20	0	15
Erstellung eines Begutachtungs- (und Konsultations-)Entwurfs samt Erläuterungen, insbes. zu den finanziellen Auswirkungen, Textgegenüberstellung	670	120	5	100
Prüfung und Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen	170	60	0	35
Abschlussbesprechung (ggf. auch mit mitbeteiligten Fachabteilungen); ggf. Vorschlag Bürger- und Bürgerinnenbegutachtung	130	35	0	5
Bürger- und Bürgerinnenbegutachtung (Art. 61 Oö. L-VG)	0	0	0	0
Beschlussreifer Text samt Erläuterungen, insbesondere zu	110	75	0	50

den finanziellen Auswirkungen einschließlich Verfahren nach dem Konsultationsmechanismus und ggf. technischer Notifikation				
Prüfung und Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen aus Bürger- und Bürgerinnenbegutachtung	0	0	0	0
Abschlussbesprechung (ggf. auch mit mitbeteiligten Fachabteilungen)	40	40	0	0
Erstellung des Amtsvortrags und Endfassung des Verordnungstextes samt Erläuterungen, insbesondere zu den finanziellen Auswirkungen, formelles Verfahren für Regierungsbeschluss (Mitzeichnungen, Information des Regierungsmitglieds, ...)	95	45	5	40
Ersuchen um Kundmachung an Verfassungsdienst, Übermittlung (auch elektronisch)	10	5	5	10
Druckauftrag an Poststelle	0	15	0	15
Kontrolle der Druckfahnen (in Abteilung)	25	10	10	25
Kontrolle der Druckfahnen und Imprimatur	15	0	150	0
Kundmachung (analog und digital)	0	0	300	0
Summe:	2.775	1.295	495	440

Grundlagen für die Berechnung der Personalkosten:

Bei der Berechnung der Personalkosten wurden als Grundlage folgende durchschnittliche Personalausgaben herangezogen. Sie ergeben sich aus einem 50 %-igen Mischsatz für Beamte und Beamtinnen sowie Vertragsbedienstete entsprechend dem Anhang 3.1a der Verordnung betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl. II Nr. 50/1999, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 511/2003 (Sätze mit Zuschlag).

Verwendungs-, Entlohnungsgruppe	Euro/min	Euro/Std
A/a	0,67	40,20
B/b	0,445	26,70
C/c	0,34	20,40
D/d	0,295	17,70

a) Vollzugskosten Verordnungserlass:

Berechnung der Personalkosten je Leistung (anhand der geschätzten Arbeitszeit entsprechend des dargestellten allgemeinen Ablaufs):

	Geschätzte Arbeitszeit in Minuten	Personalkosten
A/a	2.775	1.859,25 Euro
B/b	1.305	580,73 Euro
C/c	495	168,30 Euro
D/d	440	129,80 Euro
Gesamt		2.738,08 Euro

Vier Verordnungen bedingen Gesamtkosten in Höhe von 10.952,32 Euro.

Zu diesen Personalkosten sind jeweils zusätzlich Sachkosten, Raumkosten und Verwaltungsgemeinkosten hinzuzurechnen.

- für Sachkosten: 12 % der Personalkosten

- für Raumkosten: Personalbedarf x 14 m² (= durchschnittliche Bürofläche pro Bediensteten) x kalkulierte Miete

Anmerkung: Der Flächenverbrauch von 14 m² pro Bedienstetem bzw. Bediensteter bezieht sich auf die "reine Bürofläche". Im Amt der Oö. Landesregierung in Linz stehen jedem Mitarbeiter und jeder Mitarbeiterin ca. 24,7 m² Nettogeschossfläche (NGF) zur Verfügung, wobei eine 28 m² NGF pro Bedienstetem bzw. Bediensteter angestrebt wird. Nach Errichtung des neuen Dienstleistungszentrums sollen 34 m² NGF pro Bedienstetem bzw. Bediensteter zur Verfügung stehen.

- für Verwaltungsgemeinkosten (Amtsleitung, Personalverwaltung usw.): 20 % der Personalkosten

Neuregelung der Integration und Finanzierung der heilpädagogischen Einrichtungen: zusätzlicher Personalbedarf

Durch die Übernahme der gesamten Finanzierung für Integration und heilpädagogische Einrichtungen sowie durch verstärkte Aufsicht im Rahmen der Integration, durch organisatorischen Mehraufwand und Weiterbildungs- bzw. Schulungsmaßnahmen ergibt sich aus der Vollziehung dieses Gesetzes ein geschätzter Mehrbedarf von mindestens 3 Personaleinheiten.

b) Gesetzesfolgenabschätzung für Gemeinden und private Rechtsträger (Vollzugskosten):

Leistung 4 und 5: Stützkräfte und heilpädagogische Einrichtungen:

Auf Grund des Umstands, dass finanzielle Unterstützungen nur mehr auf Grund dieses Gesetzes gewährt werden, werden sich für die Gemeinden und privaten Rechtsträger maßgebliche Einsparungen ergeben, die im Einzelnen jedoch nicht abgeschätzt werden können.

Leistung 8: Elternbeitragsverordnung:

Für jene Rechtsträger, die schon bisher über ein differenziertes Beitragssystem verfügten, werden sich keine nennenswerten Mehrkosten ergeben (allenfalls Information der Eltern). Für Rechtsträger, die bisher einen einheitlichen Tarif festgesetzt hatten, wird sich ein Mehraufwand ergeben, der allerdings derzeit nicht abgeschätzt werden kann, da nicht bekannt ist, für wie viele Rechtsträger eine gänzliche Umstellung des Systems erforderlich ist.

Leistung 9: Bau- und Einrichtungsverordnung:

Für die Rechtsträger von Kindergärten und Horten sind insofern keine Mehrbelastungen zu erwarten, als mit der Neuregelung nur eine Anpassung an aktuelle Erfordernisse erfolgt.

Leistung 10: Verordnung zur Ermöglichung des EDV-unterstützten Datenaustausches:

Die Verordnung dient lediglich der Umsetzung von Datenschutzerfordernissen. Es sind keine Mehrbelastungen für die Rechtsträger von Kinderbetreuungseinrichtungen zu erwarten.

Leistung 11: Landeszuschussverordnung für Krabbelstuben

zu 3.) Leistung 8: Elternbeiträge:

Mit der Neuregelung der Elternbeiträge soll verstärkt auf die soziale Lage der Eltern Rücksicht genommen werden und eine gewisse Vereinheitlichung der unterschiedlichen Elternbeitragsregelungen erzielt werden. Der Beitrag der Eltern soll stärker als bisher von ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit abhängen. Der Besuch von Kinderbetreuungseinrichtungen muss für die Eltern aller Kinder leistbar sein.

Die vorgesehene Elternbeitragsverordnung der Landesregierung wird nicht unmittelbar wirksam werden, sondern soll den Rahmen für die autonomen Tarifordnungen der Rechtsträger darstellen. Sie gibt den Rechtsträgern einen gewissen Spielraum für ihre Tarifordnungen. Die Förderung des Landes ist allerdings daran gebunden, dass die Rechtsträger eine den gesetzlichen und zukünftigen verordnungsmäßigen Vorgaben entsprechende Tarifordnung erlassen.

Durch die Elternbeiträge wurden im Jahr 2001 nur rd. 16 % der Gesamtkosten der Kindergärten in Oberösterreich und im Jahr 2002 rd. 20 % der Gesamtkosten der Horte abgedeckt. Im Jahr 2005 stieg der Deckungsbeitrag der Elternbeiträge oberösterreichweit auf 17,5 %, bei den Horten auf 23,3 % (inkl. Investitionen).

Durch die Festlegung eines Mindestbeitrags, der aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten werden darf, und eines Höchstbeitrages, der von Rechtsträgern nicht unterschritten werden darf, soll der Deckungsbeitrag der Elternbeiträge zur Kostentragung gesichert werden.

IV. EU-Konformität

Die Europäische Union bekräftigt die essenzielle Bedeutung eines Angebots von Kinderbetreuungsplätzen zur Förderung der Erwerbsbeteiligung von

Eltern. Die Mitgliedsstaaten werden dringend aufgefordert, Initiativen zu ergreifen oder anzuregen, mit denen Angebote zur Kinderbetreuung für die Zeit bereitgestellt werden, in der die Eltern eine Erwerbstätigkeit ausüben, zur Erlangung eines Arbeitsplatzes einer Ausbildung folgen oder sich um einen Arbeitsplatz oder um eine Ausbildungsmöglichkeit zur Erlangung eines Arbeitsplatzes bemühen.

Dieses Landesgesetz unterstützt die Anliegen der EU und steht mit keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft

Die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist ein gesellschaftspolitisches Ziel, zu dessen Erreichung in Oberösterreich verstärkt Maßnahmen gesetzt werden. Die Frauen sind heute mobiler, besser ausgebildet und wollen ihr Know-how im Berufsleben einsetzen. Von 1996 bis 2003 verringerte sich zwar die Zahl der Mütter mit Kindern unter sechs Jahren um 16 %, die Zahl der teilzeitbeschäftigten Mütter stieg jedoch im selben Zeitraum um 48 %.

Die Europäische Union sieht die Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt als ihr Ziel an. In Österreich wurde dieses Ziel als beschäftigungspolitische Leitlinie in den "Nationalen Aktionsplan für Beschäftigung (NAP)" übernommen.

In Oberösterreich beträgt der Männeranteil am pädagogischen Fachpersonal nur 0,4 Prozent. Buben und Mädchen benötigen männliche Bezugs- und Betreuungspersonen, ebenso wie weibliche. Daher soll die Anhebung des Anteils an Kindergartenpädagogen forciert werden.

Dieses Landesgesetz soll diese Bemühungen unterstützen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I (Oö. Kinderbetreuungsgesetz)

Zu § 1:

Abs. 1 und 2 beinhalten die wesentlichen Zielsetzungen dieses Landesgesetzes.

Abs. 3 verweist darauf, dass die individuelle Kinderbetreuung durch Tagesmütter oder -väter einen Teil des Angebots an Kinderbetreuungsplätzen in Oberösterreich darstellt. Aus systematischen Gründen bleibt dieses Angebot im Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz verankert.

Zu § 2:

Abs. 1 enthält die notwendigen Begriffsbestimmungen. Durch die Definition der "Kinderbetreuungseinrichtung" wird gleichzeitig klargestellt, dass "Kinderbetreuung" auch Bildung, Erziehung und Pflege im Sinne des § 146 ABGB umfasst.

In Krabbelstuben werden Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (in Ausnahmefällen - etwa jenen nach § 7 Abs. 3 oder wenn ein Kind im Einzelfall für den Eintritt in den Kindergarten noch nicht reif scheint - bis zum vollendeten 4. Lebensjahr) betreut. Von der Festlegung einer Altersuntergrenze wurde Abstand genommen, aus entwicklungspsychologischer Sicht soll allerdings bei Kindern bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres einer individuellen Betreuung (bei einer

Tagesmutter oder einem Tagesvater) der Vorrang gegenüber einer Gruppenbetreuungsform eingeräumt werden.

Die Ausnahmen (Abs. 2) leiten sich, außer auf Grund legislativ anderer Zuständigkeiten, wesentlich von der besonderen Stellung der jeweiligen altersgemäßen Bildungsaufgabe ab. Insbesondere sind Formen wie hortähnliche Schüler/innenbetreuung, Kinderbetreuung am Bauernhof oder Eltern/Kind-Zentren nicht Teil dieses Landesgesetzes, da sie auf Grund ihrer bewusst gewählten Ausgestaltung nicht den gleichen Qualitätskriterien unterliegen, wie sie dieses Landesgesetz vorsieht. Diese Unterschiede betreffen vor allem Merkmale wie Qualifizierung des Personals, die räumlichen Voraussetzungen oder die Regelmäßigkeit des Besuchs. Im Sinn der bildungspolitischen Verantwortung muss es eine eindeutige Verlässlichkeit in der Qualitätssicherung der Kinderbetreuung geben. Sonderformen ohne vergleichbares Qualitätsniveau sollen daher nicht mit gleichem Förderanspruch innerhalb dieses Gesetzes ausgestattet werden. Unterziehen sich Sonderformen aber den geforderten Kriterien und erfüllen sie unmittelbar die Aufgaben der angeführten Kinderbetreuungseinrichtungen, können sie auch als solche bezeichnet werden. Trotzdem soll es möglich sein, im Rahmen anderer Förderansätze Einrichtungen der Kinderbetreuung bedarfsgerecht auch durch das Land Oberösterreich (ohne Rechtsanspruch) zu unterstützen, wie es auch derzeit gehandhabt wird.

Zu Abs. 2 Z. 4 ist anzumerken, dass solche Kindergruppen auf Initiative von mehreren Eltern - unter Umständen auch in Form eines Vereins organisiert - beruhen. Die Betreuung selbst erfolgt dabei entweder durch die Eltern selbst oder durch von diesen herangezogenes pädagogisches Personal. Wesentlich ist, dass ausschließlich Kinder der beteiligten Eltern betreut werden. Werden sonstige (dritte) Kinder betreut, besteht keine Ausnahme vom Geltungsbereich dieses Landesgesetzes. Auch Kindergruppen nach Abs. 2 Z. 4 steht es aber frei, die Kinderbetreuungseinrichtung nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes zu führen.

Zu Abs. 2 Z. 5 ist anzumerken, dass es sich bei diesen Kinder- und Jugendgruppen um Formen der verbandlichen Jugendarbeit (z.B. Sportvereine, Jungschar, Pfadfinder, Nachwuchsgruppen der Feuerwehren und Musikvereine, politische Jugendorganisationen usw.) handelt.

Die Betreuung von Kindern in Einrichtungen mit einer Öffnungszeit von unter 15 Stunden (§ 2 Abs. 2 Z. 6) unterliegt auch keinen besonderen Bestimmungen im Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz 1991, insbesondere keiner jugendwohlfahrtsrechtlichen Bewilligungspflicht. Bei Bekanntwerden von Umständen, die eine Gefährdung des Wohls von in solchen Einrichtungen betreuten Kindern befürchten lassen, kann sich aber eine Pflicht zum Tätigwerden des Jugendwohlfahrtsträgers nach allgemeinen Grundsätzen ergeben.

Abs. 3 stellt klar, dass nur Einrichtungen, die diesem Landesgesetz entsprechen, die Bezeichnungen Krabbelstube, Kindergarten oder Hort tragen dürfen. Damit werden diese Begriffe geschützt und Rechtssicherheit hergestellt.

Zu § 3:

Durch Abs. 1 soll klargestellt werden, dass die primäre Erziehungsverantwortung der Eltern grundsätzlich beachtet wird. Das umfasst jedoch nicht Formen der Erziehung, die in Widerspruch zu allgemein rechtlichen oder demokratischen Grundregeln unserer Gesellschaft sowie der Gleichberechtigung und der Würde aller Menschen stehen. In diesen Fällen ist eine Abgrenzung davon bzw. ein aktives

pädagogisches Handeln angebracht.

Im Abs. 2 wird der Grundsatz der Integration verankert.

Um eine einheitliche Definition von Menschen mit Beeinträchtigungen in Oberösterreich zu gewährleisten, ist der Begriff Beeinträchtigung analog zu den jeweils geltenden einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen (Oö. BhG, Oö. ChG) auszulegen.

Im Hinblick auf das Alter und die Entwicklung der Kinder werden folgende Klarstellungen getroffen:

- Unter Kleinkindern sind nach der Definition in der Entwicklungspsychologie Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr zu verstehen.
- Ausgenommen von der Begriffsbestimmung für "Beeinträchtigung" sind isolierte Sprach- und Sprechstörungen (z.B. Dyslalien).
- So genannte "verhaltensauffällige" Kinder fallen nur dann unter die Begriffsbestimmung, wenn die Verhaltensauffälligkeit das Symptom einer Erkrankung ist, die durch eine gesicherte ärztliche und/oder psychologische Diagnose festgestellt ist.

Bei nicht altersgemäßer Entwicklung der Kinder ist zwischen Entwicklungsrückstand und Entwicklungsverzögerung zu unterscheiden. Manifestierte Entwicklungsrückstände stellen ein Handicap dar und fallen daher unter die gesetzliche Definition von Menschen mit Beeinträchtigungen. Entwicklungsverzögerungen, bei denen die Chance besteht, durch den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ein dem Alter entsprechendes Entwicklungsniveau zu erreichen, fallen nicht darunter.

Entwicklungs- und/oder Verhaltensauffälligkeiten, die möglicherweise die Folgen einer Störung der Wahrnehmungsverarbeitung sind, bedürfen einer genauen medizinischen Abklärung.

Kinderbetreuung, die maßgeblich - auch im Fall privater Rechtsträger - durch die öffentliche Hand finanziert wird, hat bildungs-, familien- und gesellschaftspolitische Aufträge zu erfüllen. Wirtschaftliche Gewinnorientierung gehört nicht zu diesen Zielsetzungen (Abs. 6).

Zu § 4:

Die Aufgabenerfüllung ist ein konstitutives Merkmal für eine Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne dieses Landesgesetzes.

Zu Abs. 3 Z. 3:

Die sprachlichen Fähigkeiten der Kinder sind ausgehend vom individuellen Entwicklungsstand systematisch zu fördern, wobei bei Kindern mit Migrationshintergrund auf den Prozess des kindlichen Zweitspracherwerbs und auf die Bedeutung der Erstsprache besonders einzugehen ist.

Zu § 5:

Durch das pädagogische Konzept wird festgelegt, wie die gesetzlich definierten Aufgaben (§ 4) ganz konkret erfüllt werden. Es hat jedenfalls folgende Qualitätsdimensionen zu umfassen:

- Leitbild;
- Strukturqualität: z.B. Organisationsform der Einrichtung, Gruppengröße und -zusammensetzung, Öffnungszeiten, Ferien, Personalstruktur;

- Orientierungsqualität: z.B. Bild vom Kind, Rollenverständnis der pädagogischen Fachkräfte, Verständnis von Erziehung und Bildung;
- Prozessqualität: z.B. allgemeine Bildungs- und Erziehungsziele, pädagogische Prozesse (Gestaltung der Eingewöhnungszeit und der Erholungsphasen, Integration von Kindern mit Beeinträchtigung und von Kindern aus anderen Kulturen sowie allfällige besondere inhaltliche Schwerpunkte);
- Zusammenarbeit mit den Eltern, mit dem Rechtsträger und externen Partnern;
- Öffentlichkeitsarbeit.

Mit der Erstellung eines pädagogischen Konzepts kann die Entwicklung eines Leitbildes einhergehen. Zur Sicherstellung der Qualitätsdimensionen des pädagogischen Konzepts wird die Landesregierung in einem Qualitätshandbuch Mindestanforderungen vorgeben.

Zu § 6:

Grundsätzlich entspricht diese Bestimmung den geltenden Vorschriften. Abs. 1 ermöglicht nun ausdrücklich die gemeinsame Führung und Leitung von Gruppen in unterschiedlicher Organisationsform.

Zu § 7:

Diese Bestimmung orientiert sich an den geltenden Vorschriften, wobei die Bestimmungen der bisherigen Richtlinien für Krabbelstuben landesgesetzlich verankert werden. Grundsätzlich zählt jedes Kind für die Ermittlung der Gruppen-, Kinderhöchst- und Mindestkinderzahl. Eine Ausnahme gibt es für Krabbelstuben, wo sich das "Platz-Sharing" bereits bisher bewährt hat und daher beibehalten wird (Abs. 5). Grundsätzlich ist aber die Homogenität der Gruppe zu wahren, damit den Aufgaben (§ 4) nachgekommen werden kann.

Seit der Einführung der alterserweiterten Gruppen mit der Oö. Kindergarten- und Hortgesetz-Novelle 2005 hat sich gezeigt, dass in einzelnen Gemeinden Volksschulkinder nicht in den Kindergarten aufgenommen werden können, weil die Gruppe am Vormittag mit 23 Kindergartenkindern voll belegt ist, während am Nachmittag nur wenige Kindergartenkinder anwesend sind. Mit dem "Platz-Sharing" in alterserweiterten Gruppen mit Kindern im volksschulpflichtigen Alter (Abs. 7) können vorhandene Ressourcen entsprechend des tatsächlichen Bedarfs genutzt und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sichergestellt werden. Durch die entsprechende Personalbesetzung (§ 11 Abs. 3: zweite pädagogische Fachkraft) wird gewährleistet, dass den Bedürfnissen aller Kinder Rechnung getragen werden kann.

Im Sinn der Flexibilisierung soll die bisher als Übergangsregelung gestaltete Möglichkeit der Überschreitung der Kinderhöchstzahlen weiterhin gesichert bleiben. Analog zur Regelung der Unterschreitung ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorgesehen (Abs. 8). Für die Beurteilung der Notwendigkeit hat der Rechtsträger u.a. folgende Kriterien heranzuziehen:

- familiäre Situation des Kindes (z.B. Berufstätigkeit beider Elternteile, Alleinerzieher)
- besondere soziale Situation (z.B. Empfehlung der Jugendwohlfahrt, Überforderung der Eltern)
- besondere Fördersituation des Kindes (z.B. Schulanfänger mit

Sprachticket, Zuzug eines Schulanfängers)

- besondere familiäre Vorkommnisse (z.B. Unfall, Krankheit, Pflegefall in der Familie).

Vor der Erteilung der Zustimmung hat die Aufsichtsbehörde den Nachweis der Notwendigkeit zu prüfen und die Zumutbarkeit der Überschreitung unter Berücksichtigung der Gruppensituation sowie der räumlichen und personellen Rahmenbedingungen festzustellen.

Damit Kindergärten und Horte ihre Aufgaben erfüllen können, ist eine Mindestkinderzahl für die Bildung einer Gruppe erforderlich. Eine Unterschreitung ist daher nur in geringem Ausmaß zulässig (Abs. 9). Besteht Bedarf für so wenige Kinder, dass die Errichtung eines Kindergartens oder Hortes nicht in Betracht kommt, stehen andere Formen der Betreuung zur Verfügung (z.B. Tagesmütter/-väter).

Zu § 8:

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen den bisherigen Vorschriften. Die Festlegung der Ferienzeiten ist eine Aufgabe, die in den autonomen Bereich der Rechtsträger fällt. Die Regelung ist so gestaltet, dass die Rechtsträger bedarfsgerechte Regelungen treffen können und damit der Zielsetzung der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bestmöglich entsprechen können.

Zu § 9:

Die Wochen- und Tagesöffnungszeiten orientieren sich neben der Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch am Bildungsauftrag und der dafür notwendigen Anwesenheitsdauer. Die eingeführte Mindeststundenanzahl je Tag bzw. Woche bringt auch eine explizite "Umkehr der Beweislast" bei kürzeren Öffnungszeiten, in dem die Eltern bei der Entscheidung verbindlich eingebunden werden müssen.

Die Möglichkeit zur Festlegung von Tagesrandzeiten (Abs. 4) soll es den Rechtsträgern erleichtern, im Rahmen ihres bestehenden Angebots auch auf Bedürfnisse von Eltern einzugehen, die eine längere Betreuung ihres Kindes benötigen. In dieser Zeit steht die Betreuung im Vordergrund. Die Berücksichtigung im pädagogischen Konzept ist Voraussetzung (siehe § 11 Abs. 4). Werden vom Rechtsträger Öffnungszeiten über Mittag festgelegt, erfordern die kindlichen Bedürfnisse, dass eine warme Mahlzeit verabreicht wird (Abs. 5). Voraussetzung dafür ist freilich, dass verbindliche Anmeldungen der Eltern vorliegen, dass ihre Kinder am Mittagstisch teilnehmen. Die Details der Anmeldung bleiben der Kindergartenordnung oder der Vereinbarung über die wechselseitigen Rechte und Pflichten gemäß § 12 Abs. 2 vorbehalten. Aus organisatorischen und finanziellen Gründen ist es den Rechtsträgern aber nicht zumutbar, Mittagsverpflegung "auf Verdacht" bereitzustellen

Die Zeit des Mittagessens wird in die Öffnungszeiten eingerechnet.

Zu § 10:

Auch pädagogische Fachkräfte in Kinderbetreuungseinrichtungen streben vermehrt Teilzeitbeschäftigungen an. Die "Teilung der Gruppenführung" wurde daher als neue organisatorische Maßnahme seit dem Arbeitsjahr 2001/2002 in insgesamt 24 Kindergarten- und Hortversuchen erprobt. Als Ergebnis dieser Versuche steht fest, dass bei entsprechender Sicherstellung

der Kontinuität der Bezugspersonen die Qualität der Erziehungs- und Bildungsarbeit gewahrt bleibt. Auf Grund der Teilung der Gruppenführung in den Versuchen konnte eine kontinuierliche Personalbesetzung für den Nachmittag erreicht werden, sodass auch die pädagogische Qualität verbessert wurde. Die pädagogischen Konzepte werden auf diese Aspekte einzugehen haben (Abs. 1).

Der Leiterin oder dem Leiter einer Kinderbetreuungseinrichtung (Abs. 2) obliegt die pädagogische und administrative Leitung einer Kinderbetreuungseinrichtung im Sinn der in diesem Landesgesetz definierten Aufgabenstellung der einzelnen Einrichtungen (§ 4) und der Dienstaufträge des Rechtsträgers. Daraus resultieren der Umfang der Verantwortung und Kompetenz in pädagogischen, administrativen und organisatorischen Belangen. Eine strikte Trennung zwischen pädagogischen und administrativen/organisatorischen Leitungsaufgaben ist auf Grund der Wechselwirkungen nicht möglich.

Eher pädagogische Leitungsaufgaben, wie z.B.

- die Wahrnehmung der fachlichen Dienstaufsicht (Einsichtnahme in die Erziehungs- und Bildungsarbeit der übrigen Gruppen),
- die Einteilung der Kinder in Gruppen,
- die Mitarbeit bei der Erstellung des pädagogischen Konzepts und eines Leitbildes samt dazugehöriger Öffentlichkeitsarbeit,
- die Planung und Koordination gruppenübergreifender Vorhaben,
- die Koordination der Zusammenarbeit mit den Eltern oder mit externen Partnern,
- die Leitung des Hospitierens und Praktizierens von Schüler/inne/n,

liegen in der Verantwortung der Leiterin/des Leiters und der Rechtsträger darf darauf nur Einfluss nehmen, wenn er die Voraussetzungen für die Bestellung zur Leiterin oder zum Leiter selbst erfüllt.

Eher administrative Leitungsaufgaben, wie z.B.

- die Erstellung des Dienstplanes,
- die ordnungsgemäße Kanzleiführung und Geldgebarung,
- die Evidenthaltung des Inventars und
- die Wahrnehmung der Verantwortung als Dienstvorgesetzte,

sind in enger Koordination mit dem Rechtsträger zu erfüllen.

Zu § 11:

Unter Mitarbeit in der Gruppe (Abs. 2) ist vornehmlich der Einsatz des Hilfspersonals in der Kernzeit zu verstehen. Für die Anstellung als Helfer/in ist derzeit keine (pädagogische) Ausbildung gefordert. Entsprechende persönliche Kompetenzen, wie z.B. Einfühlungsvermögen im Umgang mit Kindern, Umsichtigkeit, Verlässlichkeit, Teamfähigkeit, Lernbereitschaft und Eigenständigkeit sind wichtige Voraussetzungen für die Tätigkeit als Helfer/in. Die erforderlichen pädagogischen Grundkenntnisse werden derzeit durch Anleitung der pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung und/oder durch berufsbegleitende Fortbildung in unterschiedlicher Intensität vermittelt. Durch die Vorschreibung einer facheinschlägigen

Grundausbildung im Ausmaß von mindestens 60 Stunden kann eine gewisse Einheitlichkeit in einem Strukturmerkmal für pädagogische Qualität sichergestellt werden. Das Land OÖ wird entsprechende Angebote setzen. Die Fortbildung beim BFI oder WIFI und Ausbildungen zum Kindergartenhelfer/zur Kindergartenhelferin im Rahmen einer landwirtschaftlichen Fachschule werden als facheinschlägige Ausbildung angerechnet. Das Erfordernis der facheinschlägigen Grundausbildung gilt zwingend nach einer Übergangszeit von fünf Jahren ab 1. September 2012 (vgl. Art. III Abs. 8). Das bedeutet, dass bereits am 1. September 2007 bestellte Hilfskräfte bis dahin die Ausbildung nachzuholen haben. Für Hilfskräfte, die bereits nach diesem Landesgesetz bestellt werden, gilt dies sinngemäß, wobei jedoch der Zeitraum für die Absolvierung der Grundausbildung immer kürzer wird.

Bereits in der derzeitigen gesetzlichen Regelung ist ab dem zweiten Kind außerhalb des Kindergartenalters in alterserweiterten Gruppen eine zweite Fachkraft als Mindestanforderung gegeben. In Integrationsgruppen im Kindergarten oder Hort hat der Rechtsträger sicherzustellen, dass die erforderlichen Stützkräfte und das erforderliche Hilfspersonal eingesetzt werden, abhängig von der Anzahl der Integrationskinder und der Art und dem Grad der Beeinträchtigung. Nach Maßgabe der Verfügbarkeit des Personals ist ab drei Kindern mit Beeinträchtigung pro Gruppe eine sonderpädagogische Fachkraft als Stützkraft einzusetzen. Unter den Begriff "Stützkräfte" fallen sowohl Hilfskräfte als auch pädagogisch ausgebildetes Personal. Für diese Aufgabe der Rechtsträger leistet das Land Oberösterreich maßgebliche Unterstützung. Im Sinn des Integrationsgedankens werden diese Leistungen in diesem Landesgesetz und nicht im Oö. Behindertengesetz oder im Oö. Chancengleichheitsgesetz geregelt.

Heilpädagogische Einrichtungen sollen jedenfalls so geführt werden, dass sie ihre Aufgaben, deren Erfüllung sie im pädagogischen Konzept auf Grund der jeweils speziellen Bedingungen beschreiben, adäquat erfüllen können. Daher sollte hier ein Spielraum gegeben sein, der es bei nachvollziehbarem Bedarf auch sicherstellt, dass Fachpersonal in ausreichendem Maß eingesetzt wird.

Zu § 12:

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen den bisher geltenden Vorschriften. Deutlicher als bisher soll aber auf den Umstand aufmerksam gemacht werden, dass zwischen Rechtsträger und Eltern ein privatrechtliches Vertragsverhältnis zustande kommt.

Über die Anknüpfung an den Hauptwohnsitz des Kindes (Abs. 3) hinaus sollen bei der Aufnahme in Kindergärten und Horte folgende Aspekte Berücksichtigung finden:

1. Alter der Kinder und
2. erzieherische und/oder soziale Gründe für den Besuch eines Kindergartens oder Hortes (z.B. Berufstätigkeit oder Ausbildung der Eltern, besonderer Förderbedarf des Kindes, Empfehlung der Jugendwohlfahrt, etc.).

Auf Grund des allgemeinen Grundsatzes der Integration (§ 3 Abs. 2) und im Sinn der gebotenen Gleichbehandlung von Kindern mit und ohne Beeinträchtigung sind gesonderte Bestimmungen über die Aufnahme von Kindern mit Beeinträchtigung entbehrlich. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die ungerechtfertigte Ablehnung der Aufnahme eines Kindes mit Beeinträchtigung oder der ungerechtfertigte Widerruf der Aufnahme dazu führen kann, dass die allgemeine Voraussetzung für die Gewährung der Landeszuschüsse gemäß § 30 oder § 31 wegfällt, weil dann

kein Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes vorliegt (siehe § 29 Z. 1). Der Umstand, dass durch die Aufnahme von Kindern mit Beeinträchtigung die Kinderhöchstzahl einer Gruppe verringert wird, kann nicht als Rechtfertigung herangezogen werden.

Um im Fall eines Widerrufs der Aufnahme nachzuweisen, dass eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen eines Kindes besser gerecht wird, sind vom Rechtsträger entsprechende Gutachten einzuholen.

Der Widerruf der Aufnahme in Kinderbetreuungseinrichtungen, deren Rechtsträger eine Gemeinde ist, fällt nach der Generalklausel des § 43 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 in die Kompetenz des Gemeinderates. Allerdings kann der Gemeinderat dem zuständigen Ausschuss durch Verordnung das ihm zustehende Beschlussrecht in dieser Angelegenheit übertragen (vgl. § 44 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990), sodass dessen Zuständigkeit zum Widerruf der Aufnahme eines Kindes gegeben ist.

Zu § 13:

Es liegt in der Verantwortung der Eltern und der Rechtsträger dafür zu sorgen, dass die Kinder eine Kinderbetreuungseinrichtung nicht das ganze Jahr durchgehend besuchen. Fünf Wochen Ferien außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung sind eine pädagogische Notwendigkeit. Das Ausmaß ist so festgelegt, dass es dem Urlaubsanspruch eines Arbeitnehmers/einer Arbeitnehmerin entspricht (Abs. 2).

Zu § 14:

Der gesicherten Erste-Hilfe-Leistung (Abs. 3) durch das pädagogische Personal wird nunmehr größere Bedeutung zugemessen und dazu werden auch möglichst aktuelle Kenntnisse eingefordert. Wie viele pädagogische Fachkräfte diese Erste Hilfe-Kenntnisse nachweisen müssen, hängt von der Größe und Organisationsstruktur der Einrichtung ab.

Die ärztliche Untersuchung der Kinder (Abs. 4) dient der Früherkennung von Fehlentwicklungen, denen die Eltern durch Inanspruchnahme entsprechender medizinischer und/oder therapeutischer Maßnahmen gezielt gegensteuern können. Durch die jährliche Untersuchung der Kinder kann auch eine gewisse Nachhaltigkeit erreicht werden.

Die jährliche ärztliche Untersuchung des Personals trägt dazu bei, dessen gesundheitliche Eignung regelmäßig zu überprüfen und im Sinn der Aufgabenerfüllung zu gewährleisten.

Die Verwendung des Begriffs "sicherzustellen" stellt klar, dass der Rechtsträger nicht selbst die ärztlichen Untersuchungen zu organisieren hat, sondern auch die Vorlage entsprechender ärztlicher Bestätigungen verlangen kann.

Zu § 15:

Die Eltern erhalten verstärkte Mitspracherechte. Gleichzeitig werden die Verpflichtungen der Eltern deutlicher als bisher hervorgehoben. Die bisher bereits zulässigen Elternvereine oder Elternvertreter sollen nun eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage erhalten, ohne deren Organisationen zu regeln.

Zu § 16:

Die Bereitstellung von Plätzen der vor- und außerschulischen Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern liegt im Kompetenzbereich der Gemeinden. Es ist die Absicht des Landes Oberösterreich, dass die in diesem Landesgesetz für die Rechtsträger verbindlich festgelegten Förderungsmittel des Landes möglichst effizient und bedarfsgerecht eingesetzt werden. Dafür ist eine örtliche und regionale Bedarfsplanung, die durch die Gemeinden als Kompetenzträger durchgeführt wird, unumgänglich. Insbesondere soll dadurch sichergestellt sein, dass die jeweils ganz konkreten Bedürfnisse der Eltern, der Kinder und die angebotenen Formen hinsichtlich Quantität und Qualität bestmöglich aufeinander abgestimmt werden.

§ 16 Abs. 1 enthält daher den Grundsatz, dass die Gemeinden im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten für ein bedarfsgerechtes Angebot sorgen. Dies bedeutet keine absolute Verpflichtung, unabhängig vom Bedarf Kinderbetreuungsplätze bereit zu halten, sondern im Rahmen des finanziell Möglichen den Bedarf zu decken.

Durch die im § 16 Abs. 2 vorgesehene jährliche Bedarfsfeststellung, ob im kommenden Arbeitsjahr der Kinderbetreuungseinrichtung alle angemeldeten Kinder einen Betreuungsplatz erhalten haben, erhalten die Gemeinden rasch einen konkreten Überblick über das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage der Kinderbetreuungseinrichtungen. Stellt sich dabei heraus, dass nicht alle angemeldeten Kinder in einer bestimmten Kinderbetreuungseinrichtung unterkommen können, hat die Gemeinde für ein entsprechendes Angebot zu sorgen. Das bedeutet aber nicht, dass die Gemeinde kurzfristig ein zusätzliches Angebot schaffen muss, sondern, dass die Gemeinde in geeigneter Weise einen Betreuungsplatz ermöglicht. Dafür kommen die Inanspruchnahme allfälliger freier Kapazitäten in anderen Kinderbetreuungseinrichtungen innerhalb der Gemeinde, die Inanspruchnahme der im § 7 vorgesehenen variablen Gruppengrößen, die Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit, die Nachmittagsbetreuung in Schulen oder die Betreuung durch Tagesmütter oder Tagesväter in Betracht.

Zu § 17:

Die örtliche Bedarfsplanung für Kinderbetreuung soll zukünftig Teil der nach den Bestimmungen des Oö. Raumordnungsgesetzes zu erstellenden örtlichen Entwicklungskonzepte der Gemeinden sein. Die Elternbefragung 2005 unterstützt die Gemeinden maßgeblich bei ihren Planungen. Sie erhielten ihre jeweiligen Gemeindeergebnisse, die Bezirks- und Landesergebnisse als Grundlagen dafür.

Es soll jedenfalls sichergestellt sein, dass insbesondere Kinder, deren Förderbedarf z.B. bei der Schuleinschreibung festgestellt wurde und die noch keinen Kindergarten besuchen, nicht aus Platzmangel abgewiesen werden. Dafür soll es auch möglich sein, Gruppengrößen geringfügig zu überschreiten (§ 7 Abs. 6).

Bei der Feststellung des Bedarfs sollen die Rechtsträger eingebunden sein und eine gemeinsame Aussage getroffen werden. Jedenfalls soll sichergestellt sein, dass die Gemeinden im Fall unterschiedlicher Beurteilung im Vergleich zu den Rechtsträgern die verbindliche Aussage gemäß dieses Landesgesetzes treffen können. Folgerichtig liegt dann die Verantwortung für die Erreichung der selbst gewählten Bedarfsdeckung ausschließlich in der Kompetenz der Gemeinde. Selbstverständlich soll auch hier die Zusammenarbeit mit den Rechtsträgern gesucht werden. Letztlich bleibt die Gemeinde in der Beurteilung der Sachlage dadurch inhaltlich autonom. Für

einen Rechtsträger, der nicht unmittelbar die Gemeinde selbst ist oder in deren Auftrag handelt, ist es künftig als Fördervoraussetzung notwendig, eine Abklärung herzustellen, ob das beabsichtigte Angebot mit den Planungen der Gemeinde übereinstimmt. Die Durchführung der Planungen wird durch das Land OÖ auch in geeigneter Weise durch die Bereitstellung von Informationsmaterial unterstützt. Die Möglichkeit zur Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden soll genutzt werden. Stärker als bisher soll auf die Wirtschaftlichkeit Bedacht genommen werden.

Abs. 2 enthält deshalb einige Grundsätze für die weitere Vorgangsweise der Gemeinden, wenn die vorhandenen Kinderbetreuungsplätze nicht ausreichen, um den erhobenen Bedarf an zukünftigen Kinderbetreuungsplätzen zu decken. Bevor sich die Gemeinde entschließt, selbst zusätzliche Kinderbetreuungsplätze zu schaffen, hat sie die Möglichkeit einer gemeindeübergreifenden Lösung zu prüfen (Z. 1). Auch die Möglichkeit der Heranziehung von privaten Rechtsträgern ist ins Auge zu fassen, wobei eine wirtschaftliche Vergleichsrechnung anzustellen ist (Z. 2). Schließlich gestattet Z. 3, dass private Rechtsträger herangezogen werden können, wenn sich herausstellt, dass sie in gleicher Weise (wirtschaftlich und qualitativ) geeignet und rechtzeitig in der Lage sind, den zusätzlichen Bedarf zu decken. Denkbar ist hier, dass etwa ein privater Rechtsträger freie Gruppenräume oder die entsprechenden personellen Ressourcen hat, während diese von der Gemeinde als Rechtsträger erst geschaffen werden müssen. Die Heranziehung der privaten Rechtsträger ist aber auch in diesen Fällen nicht Pflicht, weil einerseits die Gemeinden nicht von ihrer Verantwortung für ein bedarfsorientiertes Angebot an Kinderbetreuungsplätzen entbunden werden sollen und andererseits besondere örtliche Umstände vorliegen können, die einen öffentlichen Rechtsträger erfordern.

Zu § 18:

Abs. 2 letzter Satz ist an die schulrechtliche Bestimmung des § 55 Abs. 4 Oö. POG angelehnt und die logische Konsequenz aus dem Verständnis der Kinderbetreuungseinrichtungen als Bildungseinrichtungen sowie Zeichen unserer Kultur. Die Verpflichtung, ein Kreuz im Gruppenraum anzubringen, gilt überall dort, wo die Mehrheit der Kinder einem christlichen Religionsbekenntnis angehört. Wenn die Mehrheit der Kinder einem anderen Religionsbekenntnis angehört oder konfessionslos ist, entfällt diese Verpflichtung. Ungeachtet dessen darf ein Rechtsträger in seiner Kinderbetreuungseinrichtung zusätzlich Symbole anderer Religionen anbringen. Die Regelung weist daher die Flexibilität auf, die nötig ist, um den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten entsprechen zu können. Erhebungen im Zusammenhang mit der Erstellung des Leitbildes des Landes für das Zusammenleben von Personen mit und ohne Migrationshintergrund ("Integrationsleitbild") haben nämlich deutlich gezeigt, dass die räumliche Verteilung der Zugewanderten - und somit auch die konfessionelle Zusammensetzung der Bevölkerung - in Oberösterreich höchst unterschiedlich ist: Während manche Bezirke einen verschwindend kleinen Migrant(inn)enanteil aufweisen, hat der Ballungsraum Linz-Wels-Steiermark mit bis zu 15,3 % die höchsten Verdichtungen. Dort kann daher die Frage der religiösen Symbole wichtig sein, während sie in den anderen Regionen Oberösterreichs keine Rolle spielen wird.

Bei der Mitverwendung der Gebäude, Räume und sonstigen Liegenschaften einer Kinderbetreuungseinrichtung (Abs. 4) außerhalb der Betriebszeit ist auf die einzelnen Gruppen abzustellen.

Zu §§ 19 bis 21:

Diese Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den Richtlinien der Jugendwohlfahrt.

Zu § 22:

Beim pädagogischen Konzept eines Saisonkindergartens oder -hortes handelt es sich in der Hauptsache um ein Organisationskonzept, in dem die strukturellen Rahmenbedingungen darzustellen sind.

Zu § 23:

Pilotprojekte und Sonderformen können auch unabhängig von bestehenden Kinderbetreuungseinrichtungen durchgeführt werden.

Unter allgemeinen Erfordernissen (Abs. 3) sind insbesondere folgende Kriterien zu verstehen: Zuverlässigkeit des Rechtsträgers, Alter der Kinder 0 bis 16 Jahre, allgemeine Zugänglichkeit, Mindestöffnungszeit von 20 Stunden wöchentlich, positive Bedarfsbestätigung durch die Standortgemeinde und Sicherstellung des Kindeswohls.

In Horten werden z.B. derzeit ein eingeschränktes "Platz-Sharing" (maximal drei Plätze können von jeweils zwei namentlich bestimmten Kindern geteilt werden) und in Kindergärten und Horten offene Strukturen erprobt. Im Rahmen eines Pilotprojekts kann das "Platz-Sharing" bei Bedarf nunmehr auch in Kindergärten erprobt werden .

Zu §§ 24 und 25:

Diese Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Zu § 26:

Die Fachberatung für Integration (mobile Sonderkindergarten/-hortpädagog/inn/en) ist ein wesentlicher Faktor für die Integration in Kindergärten und Horten.

Um die gruppenführenden Kindergarten-/Hortpädagog/inn/en bei ihrer Integrationsarbeit zu unterstützen, wurde im Jahr 1997 das Angebot der mobilen Integrationsberatung der Caritas der Diözese Linz und des Instituts für Hör- und Sehbildung (nunmehr Caritas für Menschen mit Behinderungen) auf alle öffentlichen und privaten Kindergärten in Oberösterreich ausgedehnt, soweit deren Träger nicht bereits im eigenen Bereich dafür Vorsorge getroffen hatten. Im Jahr 2000 wurde das Projekt evaluiert, mit dem Ergebnis, dass die Arbeit der mobilen Sonderkindergarten/-hortpädagog/inn/en, vor allem ihre fachliche Kompetenz, sowohl von den Pädagog/inn/en in der Gruppe als auch von den Eltern als sehr hilfreich eingeschätzt wurde, der Bedarf aber wesentlich höher lag als er abgedeckt werden konnte. Die mobile Integrationsberatung wurde daher laufend ausgeweitet und ab Jänner 2003 auch auf die Horte ausgedehnt. Derzeit sind 22,5 Personeneinheiten in Oberösterreich in der mobilen Integrationsberatung im Kindergarten- und Hortbereich eingesetzt. Davon sind 14 mobile Sonderkindergarten/-hortpädagog/inn/en bei der Caritas angestellt, diese können bei Bedarf von den oberösterreichischen Regelkindergärten und -horten angefordert werden.

Nunmehr wird diese Leistung, die bisher gesetzlich nicht ausdrücklich

geregelt war, in dieses Landesgesetz aufgenommen. Die Aufgaben der Fachberatung für Integration werden definiert und können grundsätzlich in zwei Bereiche unterteilt werden:

Die mobilen Sonderkindergarten/-hortpädagog/inn/en stellen einerseits den Stützkräftebedarf fest und teilen die verfügbaren Stützkräftestunden den Rechtsträgern zu.

Andererseits sollen sie auch die sonderpädagogische Betreuung der Kinder vor Ort und die Fachberatung der Kindergarten- und Hortpädagog/inn/en in Integrationsangelegenheiten nach vorgegebenen Schwerpunkten und Richtlinien wahrnehmen.

Anknüpfungspunkte für die organisatorische Zumutbarkeit sind z.B. die Zahl der zu betreuenden Integrationskinder und die Zahl der Einrichtungen des Rechtsträgers. Es ist davon auszugehen, dass jenen Rechtsträgern, die die Fachberatung bisher selbst erbracht haben, diese auch wirtschaftlich zumutbar ist. Derzeit betreuen Mobile Sonderkindergärtner/innen zwischen 23 und 55 Kinder pro Person. Ab ca. 40 Integrationskindern ist daher eine Verpflichtung des Rechtsträgers anzunehmen. Sofern ein Rechtsträger die Fachberatung selbst erbringt, soll es - wie bisher - eine finanzielle Unterstützung durch das Land geben. Die Fachberatung, die das Land sicher zu stellen hat, greift subsidiär.

Gleichzeitig wird festgelegt, dass sich das Land dabei - wie bisher - Dritter, wie einschlägiger Organisationen, bedienen kann.

Als Auftraggeber kommt dem Land dabei die entsprechende Kontrolle und Aufsicht zu.

Für die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit Integration werden einheitliche Standards und Abläufe in einem Qualitätshandbuch für Integration festgelegt.

Zu § 27:

Aus der Elternbefragung 2005 geht hervor, dass in Oberösterreich die Eltern für Halbtagsbetreuung im Kindergarten (angenommen wurde dafür eine Betreuungszeit von fünf oder weniger Stunden täglich) durchschnittlich 75 Euro und für Ganztagsbetreuung (mehr als fünf Stunden täglich) durchschnittlich 86 Euro bezahlen. Im Vergleich zur Elternbefragung 2000 zeigt sich, dass die regionalen Unterschiede im Bezirksdurchschnitt nicht mehr so groß sind: der Halbtagsbeitrag schwankt zwischen 78 Euro in Wels und 65 Euro in Kirchdorf, der Ganztagsbeitrag zwischen 108 Euro in Wels und 67 Euro in Kirchdorf. Die Elternbeiträge verteilen sich so, dass 56 % der Befragten für eine Halbtagsbetreuung unter 70 Euro bezahlen, für Ganztagsbetreuung zahlen 71 % der Eltern unter 100 Euro.

Durch die Elternbeitragsverordnung soll im Hinblick auf die vorgegebenen Komponenten eine Vereinheitlichung erfolgen. Hauptfaktor soll ein Elternbeitrag sein, der sich nach einem Prozentsatz des Einkommens bemisst. Unter Festlegung von Zu- und Abschlägen ist z.B. ein Abschlag für weitere unversorgte Kinder in der Familie zu verstehen oder ein Zuschlag für Randzeiten. Durch einen Mindestbeitrag und einen Höchstbeitrag wird ein Rahmen vorgegeben werden. Mit der Koppelung des Elternbeitrags an das Einkommen wird eine hohe soziale Gerechtigkeit der Elternbeiträge erreicht.

Zu § 28:

Mit dieser Regelung soll die Inanspruchnahme von Einrichtungen in anderen

Gemeinden ermöglicht werden. Gastbeiträge sind privatrechtlicher Natur, eine Sprengleinteilung für Kinderbetreuungseinrichtungen erübrigt sich daher.

Die Wohnsitzgemeinden haben ihre Zustimmung oder Ablehnung an den Kriterien "familiäre Situation" und "Kindeswohl" zu orientieren. Konkret heißt das, dass eine Ablehnung einer für die Eltern des betroffenen Kindes objektiv nachvollziehbaren Begründung bedarf, z.B. dass in der Wohnsitzgemeinde ein gleichwertiges Angebot vorhanden ist.

Aus der Elternbefragung 2005 ergab sich, dass 6 % der 18.901 befragten Eltern der 3- bis 5-jährigen Kinder, die zu diesem Thema Angaben machten, einen Betrieb in der Nachbargemeinde und 3 %, in der Gemeinde des Arbeitsplatzes nutzen. 83 % der Eltern nutzen eine außerhäusliche Betreuungseinrichtung in der Wohnsitzgemeinde. 8.874 Personen geben an, für ihr Kind im Volksschulalter außerhalb der Schulstunden eine außerfamiliäre Betreuungsform zu nutzen. Davon befindet sich in 61 % der Fälle die Einrichtung in der Wohngemeinde, 6 % nutzen das Kinderbetreuungsangebot der Nachbargemeinde und 5 % das der Arbeitsgemeinde.

Zu § 29:

Diese Bestimmung legt die allgemeinen Voraussetzungen für eine Landesförderung fest. Zur Qualitätssicherung ist neben einer gesetzeskonformen Führung der Einrichtung auch erforderlich, dass den pädagogischen Fachkräften entsprechende Dienstzeiten für Vorbereitungsarbeiten (einschließlich Fortbildung, Besprechungen und Koordination der Gruppenarbeit, Elternberatung und Verwaltungsaufgaben) zur Verfügung steht. Dies gilt ganz allgemein - also auch für Sonderformen und Pilotprojekte.

Zur gesetzeskonformen Führung der Einrichtung ist anzumerken, dass dies auch die Einhaltung der gesetzlichen oder bescheidmäßig festgelegten Kindermindest- oder -höchstzahl pro Gruppe umfasst.

Die pädagogischen Fachkräfte in Krabbelstuben haben neben der direkten Arbeit mit den Kindern in der Gruppe noch andere Aufgaben zu erfüllen. Die meisten Krabbelstuben werden eingruppigt geführt, sodass die pädagogische Fachkraft zugleich auch Leiter/in der Einrichtung ist, die noch zusätzliche Verwaltungsarbeiten zu erledigen hat:

- Erstellen des pädagogischen Konzeptes und regelmäßige Adaptierung desselben;
- Vorbereitung der Gruppenarbeit unter Bedachtnahme der pädagogischen Ziele;
- Materialvorbereitung;
- Teambesprechungen zur Koordination gemeinsamer Fragen der Erziehung;
- Evidenthaltung der Spiel- und Fördermaterialien;
- Führung des Besuchsnachweises;
- sonstige Verwaltungsaufgaben;
- Führung der Kindertagesheimstatistik;
- Führung der Entwicklungsbögen;
- Elternarbeit;

- Förderabwicklung.

Gerade der Elternarbeit kommt in Krabbelstuben ein sehr hoher Stellenwert zu. Die Vermittlung zwischen familiärer und institutioneller Lebenswelt ist deshalb so wichtig, weil für die Kinder die beiden Lebenswelten hoch unterschiedlich erlebt werden. Ein offener Dialog (regelmäßige Elterngespräche und gegebenenfalls auch Elternberatung) und ein täglicher Austausch zwischen Eltern und Krabbelstubenpersonal sind besonders wichtig.

Auch wenn durch eine geringere Kinderzahl (max. zwölf Kinder) als im Kindergarten die Vorbereitungszeit kürzer ausfallen wird, so ist darauf Bedacht zu nehmen, dass der Elternarbeit in Krabbelstuben ein überaus hoher Stellenwert zukommt. Daher ist für Krabbelstuben eine Vorbereitungszeit im Ausmaß von zumindest zwei Wochenstunden "angemessen" im Sinn der Z. 2.

Zu § 30:

Derzeit enthält das Oö. JWG 1991 keine Regelung über die Finanzierung von Krabbelstuben oder sonstigen Tagesbetreuungseinrichtungen. Die Finanzierung erfolgt durch Förderungen des Landes Oberösterreich aus Ermessensmitteln zum laufenden Aufwand nach den "Richtlinien für die Gewährung eines Zuschusses des Landes Oberösterreich an Tagesbetreuungseinrichtungen im Sinn des § 27f Oö. JWG 1991", die im September 2005 durch Beschluss der Landesregierung abgeändert wurden. Die Förderung, auf die kein Rechtsanspruch besteht, umfasst nunmehr neben einer Förderung pro Kind und Monat (kindbezogener Zuschuss), deren Höhe sich nach dem Alter und dem Betreuungsumfang der Kinder bemisst, zusätzlich einen Förderbetrag pro Quartal und Gruppe (gruppenbezogener Zuschuss). Dadurch ist nunmehr - über den gruppenbezogenen Zuschuss - für die Rechtsträger der Krabbelstuben auch eine Art Basisfinanzierung sichergestellt. Dieses System hat sich bisher bewährt und wird daher beibehalten. Allerdings soll im Interesse der Gleichbehandlung der Rechtsträger von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern für einen Teil des Tages - im Bereich der Kindergärten und Horte besteht ein gesetzlicher Rechtsanspruch auf den Landesbeitrag zum Personalaufwand - auch für Rechtsträger von Krabbelstuben bei Erfüllen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf den Zuschuss des Landes bestehen, über den mit Bescheid der Landesregierung abzusprechen ist.

Abs. 1 stellt klar, dass der Zuschuss grundsätzlich ausschließlich für den laufenden Aufwand verwendet werden darf und aus zwei verschiedenen Formen (kindbezogener und gruppenbezogener Zuschuss) besteht.

Abs. 2 zählt die Voraussetzungen für die Gewährung des Landeszuschusses auf, wobei zum Teil nähere Regelungen - um allzu große Detailliertheit im Gesetz zu vermeiden - in einer Verordnung vorgesehen sind (Abs. 14 Z. 1 und 2). Wesentliche Voraussetzung für die Leistung des Landeszuschusses ist die allgemeine Zugänglichkeit. "Allgemein zugänglich" ist eine Krabbelstube, wenn die Aufnahme der Kinder - abgesehen von der bevorzugten Aufnahme von Kindern berufstätiger, arbeitssuchender oder in Ausbildung stehender Eltern(-teile) und der Entrichtung eines angemessenen Elternbeitrags - nicht an sonstige Bedingungen, etwa eine Vereinsmitgliedschaft oder die Mitarbeit in der Krabbelstube etc. geknüpft ist. Auf das Erfordernis des Vorliegens eines Bedarfs konnte verzichtet werden, da dies über die Voraussetzung nach Abs. 2 Z. 5 - Leistung eines Beitrags zum laufenden Aufwand auch durch Gemeinde oder Sozialhilfverband mindestens in Höhe des kindbezogenen Zuschusses - ohnehin sichergestellt erscheint.

Abs. 3 und 4 regeln den kindbezogenen Zuschuss, der pro Kind und Monat gewährt wird und dessen Höhe sich nach dem Alter und der Betreuungszeit der Kinder richtet. Hinsichtlich der Höhe des kindbezogenen Zuschusses werden nähere Regelungen in einer Verordnung getroffen (Abs. 14 Z. 3), etwa hinsichtlich der geltenden Höchstgrenzen für den Zuschuss, die aus der angeführten Richtlinie der Landesregierung, gerundet auf den jeweils nächst höheren vollen Euro-Betrag, in den Verordnungsentwurf übernommen wurden. Auch hier gilt, dass durch die vorgesehene Regelung in einer Verordnung die größtmögliche Flexibilität gewährleistet ist, etwa Änderungen der Beträge rasch durch Änderung der Verordnung umsetzen zu können.

Abs. 5 sieht einen gruppenbezogenen Zuschuss für jede bewilligte, tatsächlich geführte und aus Gründen der Betreuung und Wirtschaftlichkeit erforderliche Gruppe pro Quartal vor. Auch hinsichtlich dessen Höhe ist eine nähere Regelung durch Verordnung vorgesehen (Abs. 14 Z. 4).

Abs. 6 sieht das Erfordernis eines Antrags bei der Landesregierung vor, wobei nähere Details ebenfalls in der bereits mehrfach angesprochenen Verordnung geregelt werden sollen (Abs. 14 Z. 5). Gleichzeitig wird klargestellt, dass in begründeten Einzelfällen das Fehlen einzelner Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses von der Landesregierung nachgesehen werden kann.

Abs. 7 regelt, ab wann der Zuschuss im Fall seiner Gewährung gebührt. Abs. 10 regelt, wann der Anspruch auf den Zuschuss endet und welche Vorgangsweise dabei einzuhalten ist.

Abs. 8 sieht vor, dass der Zuschuss vierteljährlich im Vorhinein ausbezahlt ist, wobei auch insoweit nähere Details durch Verordnung geregelt werden sollen (Abs. 14 Z. 6).

Abs. 9 und 11 normieren Melde- und Rückzahlungsverpflichtungen für den Rechtsträger der Krabbelstube.

Abs. 12 sieht vor, dass - zur Gewährleistung der entsprechenden Rechtsansprüche - über die Gewährung, Einstellung und Rückzahlung des Vorschusses durch Bescheid der Landesregierung abzusprechen ist.

Abs. 13 ermächtigt die Landesregierung zur automationsunterstützten Verarbeitung von Daten zum Zweck der Bearbeitung des Landeszuschusses.

Der Entwurf der im Abs. 14 vorgesehenen Verordnung liegt wie ausgeführt bereits vor und wird den Mitgliedern des Unterausschusses gleichzeitig mit der Vorlage des Gesetzentwurfs zur Verfügung gestellt.

Zu § 31:

Die Regelung zum Landesbeitrag zum Personalaufwand bleibt inhaltlich im Wesentlichen unverändert. Mit Landesbeitrag zum Personalaufwand werden Tätigkeiten gefördert, die dem Berufsbild eines Kindergarten-/Hortpädagogin/einer Kindergarten-/Hortpädagogin entsprechen. Busbegleitung usw. fallen nicht darunter. Die Neuformulierung soll eine bessere Lesbarkeit der Bestimmung sicherstellen.

Bei Abs. 7 handelt es sich um eine Förderbestimmung. Einrichtungen, in denen Kinder heimmäßig untergebracht sind (z.B. Schülerheime) sind ausdrücklich von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen. Unter heimmäßiger Unterbringung ist die Übernachtung der Kinder zu verstehen. Kriterien für die Kindergarten- bzw. Hortähnlichkeit einer Einrichtung sind jedenfalls das entsprechende Alter der Kinder, die Betreuung in Gruppen

durch qualifiziertes Fachpersonal, die Unterbringung in Räumlichkeiten, die allgemein gültigen Standards im Hinblick auf Sicherheit, Pädagogik und Hygiene entsprechen, sowie Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder, die der Aufgabenerfüllung in Kindergärten und Horten vergleichbar ist.

Zu § 32:

Diese Bestimmung entspricht der Regelung der Finanzierung der Kindergarten- und Hortgesetz-Novelle 2005 für alterserweiterte Gruppen. Für finanzschwache Gemeinden unter dem Landesmedian wird analog zur zusätzlichen pädagogischen Fachkraft in alterserweiterten Gruppen ein zusätzlicher Landesbeitrag für die Abdeckung verlängerter Öffnungszeiten eingeführt. Damit wird ein Anreiz für ein bedarfsgerechtes Angebot geschaffen. Der Landesbeitrag gebührt jedoch nur, wenn eine zusätzliche pädagogische Fachkraft eingestellt wird. Wird vom Rechtsträger eine Randzeit festgelegt und Hilfspersonal eingesetzt, sind diese Kosten vom Rechtsträger bzw. von den Eltern zu tragen (Zuschlag zu den Elternbeiträgen).

Zu § 33:

Auch die heilpädagogischen Einrichtungen fallen nunmehr ausschließlich in den Regelungsbereich des Kinderbetreuungsgesetzes. Die bisher aus dem Behindertenbereich auf Grund des Oö. BhG gewährten Leistungen werden nunmehr zum großen Teil als Landesbeitrag zum Personalaufwand in der Höhe von 100 % gewährt. Ein weiterer Unterschied zum Landesbeitrag für "Regeleinrichtungen" ergibt sich aus dem Umstand, dass der Landesbeitrag für max. zwei vollbeschäftigte pädagogische Fachkräfte pro Gruppe gebührt. Die Berechnung erfolgt auf Grund des tatsächlichen Beschäftigungsmaßes. Der Unterschied ist durch den wesentlich höheren Personalbedarf in heilpädagogischen Gruppen gerechtfertigt.

Die unbedingt notwendigen restlichen Aufwendungen werden zukünftig als "Sachkosten" gewährt und nicht mehr auf die Träger der sozialen Hilfe umgelegt.

Die Regelung des Abs. 3 ist dem § 40 Oö. Behindertengesetz 1991 nachgebildet.

Zu § 34:

Diese Bestimmung enthält nunmehr das Verfahren zur Antragsstellung und Gewährung des Landesbeitrags zum Personalaufwand und dient der besseren Lesbarkeit.

Im Abs. 2 wurde der Stichtag für die Antragstellung um zwei Wochen vorverlegt, um eine zeitgerechte Bescheiderstellung zu erleichtern.

Zu § 35:

Mit dem Kostenersatz für Stützkräfte werden die Rechtsträger in finanzieller Hinsicht maßgeblich entlastet. Eine Antragstellung durch die Eltern der Kinder mit Beeinträchtigung entfällt zukünftig, sodass auch die Eltern entlastet werden.

Im Sinn einer sparsamen und wirtschaftlichen Ressourcenverwaltung wird auf den bedarfsgerechten Einsatz der Stützkräfte abgestellt. Den Rahmen des Kostenersatzes bilden die jährlich zur Verfügung stehenden

Haushaltsmittel, die in Stützkräftestunden umgerechnet werden.

Ob, in welchem Ausmaß und mit welcher Qualifikation in diesem Rahmen Stützkräfte beizustellen sind, legt die Fachberatung fest.

Unter Mitwirkung des Rechtsträgers, den in weiterer Folge die Beistellungspflicht trifft, ermittelt die Fachberatung für jeden einzelnen Kindergarten und Hort den Bedarf und das Ausmaß des Einsatzes von Stützkräften, die erforderlich sind, um die beeinträchtigten Kinder bestmöglich zu fördern. Damit soll einerseits das Bestreben nach einem effizienten Ressourceneinsatz verstärkt werden und andererseits der damit verbundene Mitteleinsatz für das Land kalkulierbar bleiben.

Der Aufwand für die an den einzelnen Kindergärten und Horten eingesetzten Stützkräfte wird vom Land nach Maßgabe der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und eines nach dem Gehaltsschema für Gemeindebedienstete ermittelten Stundensatzes ersetzt.

Zu § 36:

Bisher wurden 45 % der auf Grund des Oö. BhG zu tragenden Aufwendungen des Landes umgelegt. Leistungen auf Grund des Oö. Kindergarten- und Hortgesetzes oder sonstige Förderungen des Bildungsressorts wurden nicht umgelegt.

In Hinkunft sollen 40 % der vom Land den Rechtsträgern refundierten Aufwendungen für Stützkräfte, Fachberatung und Landesbeitrag zum Personalaufwand für heilpädagogische Kindergärten und Horte von den Sozialhilfeverbänden übernommen werden. Im Gegensatz zum Oö. BhG bzw. Oö. ChG sind im Umlageverfahren nach diesem Landesgesetz keine Vorauszahlungen vorgesehen. Die Abrechnung erfolgt 2 x jährlich anstatt 4 x jährlich.

Zu § 37:

Durch diese Regelung besteht auch für das Personal in Krabbelstuben ein Anspruch auf Fortbildung im Rahmen des Angebots des Landes Oberösterreich.

Zu §§ 38 und 39 sowie Art. III:

Diese Bestimmungen enthalten die für den Vollzug und den Übergang auf die neue Rechtslage erforderlichen Bestimmungen.

Zu Art. II (Änderung des Oö. Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991):

Diese Bestimmungen sind die Konsequenz der Überführung der für Krabbelstuben geltenden Bestimmungen ins Oö. Kinderbetreuungsgesetz.

Zu Art. II Z. 3 ist anzumerken, dass diese Änderung nicht unmittelbar mit der Erlassung des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes zusammenhängt. Im Zuge der Oö. JWG-Novelle 2002 war beabsichtigt, zu verdeutlichen, dass im Fall der vollen Erziehung (also auch der freiwilligen vollen Erziehung) kein Pflegebewilligungsbescheid nötig ist. Die dabei gewählte Formulierung hatte aber zur Folge, dass nur mehr Fälle der vollen Erziehung vom Ausnahmetatbestand erfasst sein könnten. Es gibt und gab aber immer schon weitere Fälle, in denen der Jugendwohlfahrtsträger (auch außerhalb einer Maßnahme der vollen Erziehung) das Erziehungsrecht hat und die

nach dem Bundesgrundsatzgesetz ebenfalls in den Ausnahmetatbestand fallen (z.B. Fälle von Findelkindern oder Fälle, in denen Kinder zu Vollwaisen werden und sonst niemand für eine Obsorgebetrauung in Frage kommt). Um auch diese Fälle wieder - sowie schon vor der Oö. JWG-Novelle 2002 - im Ausnahmetatbestand nach § 22 Abs. 2 Z. 3 Oö. JWG zu erfassen, folgt nun eine Klarstellung.

Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Kinderbetreuung in der Gruppe erlassen werden (Oö. Kinderbetreuungsgesetz) und das Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 geändert wird, beschließen.

Linz, am 15. Februar 2007

Dr. Aichinger

Obmann

Orthner

Berichterstatterin

**Landesgesetz,
mit dem Bestimmungen über die Kinderbetreuung in der Gruppe erlassen werden
(Oö. Kinderbetreuungsgesetz)
und das Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 geändert wird**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Oö. Kinderbetreuungsgesetz

INHALTSVERZEICHNIS

1. ABSCHNITT

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Präambel und Ziele

§ 2 Begriffe und Abgrenzung

§ 3 Grundsätze

2. ABSCHNITT

ORGANISATION

§ 4 Aufgaben

§ 5 Pädagogisches Konzept

§ 6 Organisationsform

§ 7 Gruppen

§ 8 Arbeitsjahr und Ferien

§ 9 Öffnungszeiten

§ 10 Leitung

§ 11 Mindestpersonaleinsatz

3. ABSCHNITT

BESUCH EINER KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNG

§ 12 Aufnahme; Widerruf der Aufnahme

§ 13 Aufenthaltsdauer

§ 14 Aufsichtspflicht, Meldepflicht und ärztliche Betreuung

§ 15 Mitwirkung der Eltern

4. ABSCHNITT

DECKUNG DES BEDARFS

§ 16 Bedarfsgerechtes Angebot

§ 17 Bedarfserhebung und Entwicklungskonzept

§ 18 Örtliche Lage, bauliche Gestaltung und Einrichtung

§ 19 Errichtung, Stilllegung, Auflassung

§ 20 Kindergärten und Horte

§ 21 Krabbelstuben

§ 22 Saisonkindergärten und -horte

§ 23 Sonderformen und Pilotprojekte

5. ABSCHNITT

AUFSICHT

§ 24 Aufsichtsbehörde; Befugnisse

§ 25 Pädagogische Aufsicht

§ 26 Fachberatung für Integration

6. ABSCHNITT

FINANZIERUNG

§ 27 Elternbeiträge

§ 28 Gastbeiträge

§ 29 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

§ 30 Landeszuschuss für Krabbelstuben

§ 31 Landesbeitrag zum Personalaufwand für Kindergärten und Horte

§ 32 Zusätzlicher Landesbeitrag für finanzschwache Gemeinden

§ 33 Landesbeitrag zum Personalaufwand für heilpädagogische Kindergärten und Horte

§ 34 Verfahren

§ 35 Kostenersatz für Stützkräfte

§ 36 Umlage auf die Träger sozialer Hilfe

§ 37 Fortbildung

7. ABSCHNITT

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 38 Eigener Wirkungsbereich

§ 39 Strafbestimmungen

1. ABSCHNITT

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Präambel und Ziele

(1) Das Land Oberösterreich bekennt sich zum Recht auf qualitätsvolle Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege für alle Kinder, die in Oberösterreich leben, und berücksichtigt im Sinn des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vorrangig das Kindeswohl.

(2) Ziele dieses Landesgesetzes sind daher:

1. die Sicherstellung hoher pädagogischer Bildungsqualität unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse;
2. die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf um die faktische Gleichbehandlung und Gleichstellung der Geschlechter zu ermöglichen;
3. die Unterstützung und Ergänzung der Familien in ihren Erziehungs- und Pflegeaufgaben;
4. die Weiterentwicklung des Kinderbetreuungsangebots im Sinn einer qualifizierten Bedarfsplanung.

(3) Zur Erreichung der Ziele dieses Landesgesetzes dienen auch die Bestimmungen des Oö. Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991 über die Betreuung von Minderjährigen unter 16 Jahren für einen Teil des Tages durch Tagesmütter oder Tagesväter (individuelle Tagesbetreuung).

§ 2

Begriffe und Abgrenzung

(1) Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

1. **Kinderbetreuungseinrichtung:** Eine Einrichtung zur regelmäßigen vor- oder außer-schulischen Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren in Gruppen für einen Teil des Tages in dafür geeigneten Räumlichkeiten und durch das dafür fachlich geeignete Personal;
2. **Krabbelstubengruppe:** Eine Gruppe einer Kinderbetreuungseinrichtung, deren Angebot sich überwiegend an Kinder unter drei Jahren richtet, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind;
3. **Kindergartengruppe:** Eine Gruppe einer Kinderbetreuungseinrichtung, deren Angebot sich überwiegend an Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung richtet;
4. **Alterserweiterte Kindergartengruppe:** Eine Kindergartengruppe, deren Angebot sich auch an Kinder unter drei Jahren und/oder Kinder im volksschulpflichtigen Alter richtet;
5. **Hortgruppe:** Eine Gruppe einer Kinderbetreuungseinrichtung, deren Angebot sich an Schulkinder richtet;
6. **Heilpädagogische Gruppe:** Kindergarten- oder Hortgruppe, deren Angebot sich an Kinder mit Beeinträchtigung richtet;
7. **Integrationsgruppe:** Krabbelstuben-, Kindergarten- oder Hortgruppe, deren Angebot sich an Kinder mit und ohne Beeinträchtigung richtet;
8. **Rechtsträger:** Eine natürliche oder juristische Person, welche die finanzielle, personelle und räumliche Vorsorge einschließlich der entsprechenden Ausstattung und der erforderlichen Bildungsmittel für den laufenden Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung trifft;
9. **Eltern:** Vater, Mutter oder sonstige Erziehungsberechtigte eines Kindes;
10. **Pädagogische Fachkraft:** Eine Person, welche die jeweiligen fachlichen Anstellungserfordernisse gemäß § 1 bis 3 Oö. Kindergärten- und Horte-Dienstgesetz erfüllt;
11. **Errichtung:** Die Gründung eines Kindergartens oder Hortes in einer

bestimmten Organisationsform einschließlich der Festlegung seiner örtlichen Lage (Sitz);

12. **Stilllegung:** Die vorläufige Einstellung des Betriebs eines Kindergartens oder Hortes;

13. **Auflassung:** Die Aufhebung der Errichtung eines Kindergartens oder Hortes.

(2) Dieses Landesgesetz gilt nicht für die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern

1. in Übungskindergärten und Übungshorten, die einer öffentlichen Schule bzw. einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht zum Zweck lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind,

2. im Rahmen des Schulbetriebs einschließlich des Betreuungsteils ganztägiger Schulen,

3. in Schüler- und Lehrlingsheimen,

4. in Kindergruppen, die in Eigenverantwortung der Eltern geführt werden;

5. in Kinder- und Jugendgruppen der außerschulischen Jugenderziehung,

6. in Einrichtungen, in denen Kinder nur stundenweise betreut werden oder deren Öffnungszeit wöchentlich weniger als 20 Stunden beträgt;

7. durch Tagesmütter oder Tagesväter (Tageseltern);

8. durch bis zum dritten Grad Verwandte oder Verschwägerte, Wahleltern oder andere mit der Pflege und Erziehung betraute Personen.

(3) Im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung ist die Führung der Bezeichnungen "Krabbelstube", "Kindergarten" oder "Hort" alleine oder in Verbindung mit anderen Begriffen nur für Kinderbetreuungseinrichtungen der jeweiligen Organisationsform im Sinn dieses Landesgesetzes zulässig.

§ 3

Grundsätze

(1) Die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen erfolgt familienergänzend und familienunterstützend in Zusammenarbeit zwischen Eltern, Personal und Rechtsträger unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls.

(2) In Kinderbetreuungseinrichtungen erfolgt die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern mit Beeinträchtigungen gemeinsam mit Kindern ohne Beeinträchtigungen (Integration).

(3) Die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung ist freiwillig und erfolgt gegen eine angemessene Kostenbeteiligung der Eltern.

(4) Kinderbetreuungseinrichtungen sind ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechts, der Rasse, des Standes, der Sprache und des Bekenntnisses der Kinder allgemein zugänglich.

(5) Die Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kindern zum Rechtsträger sind privatrechtlicher Natur.

(6) Der Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung darf nicht der Erzielung

eines Gewinnes dienen.

2. ABSCHNITT

ORGANISATION

§ 4

Aufgaben

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen haben die Aufgabe,

1. jedes Kind seinem Entwicklungsstand entsprechend unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Grundsätze der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege sowie der Erkenntnisse der einschlägigen Wissenschaften zu fördern und
2. die Selbstkompetenz der Kinder zu stärken und zur Entwicklung der Sozial- und Sachkompetenz beizutragen.

(2) Bei der Erfüllung dieser Aufgaben ist darauf Bedacht zu nehmen, dass alle Bildungsangebote altersgemäßen Lernformen entsprechen und die Sozialisation der Kinder in einer Gruppe sichergestellt ist.

(3) Die Aufgaben sind wahrzunehmen, indem

1. auf die Entwicklung grundlegender ethischer und religiöser Werte Bedacht genommen wird;
2. die Fähigkeiten des Erkennens und Denkens gefördert werden;
3. die sprachlichen Fähigkeiten der Kinder zur Entfaltung gebracht werden;
4. die schöpferischen Fähigkeiten der Kinder zur Entfaltung gebracht werden;
5. auf die körperliche Pflege und Gesundheit der Kinder geachtet und die motorische Entwicklung unterstützt wird und
6. präventive Maßnahmen zur Verhütung von Fehlentwicklungen gesetzt werden.

(4) Krabbelstubengruppen haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die emotionale, soziale, kognitive, sprachliche und motorische Entwicklung besonders Bedacht zu nehmen und den Kindern in altersgemäßer Weise Werte zu vermitteln.

(5) Kindergartengruppen haben über Abs. 1 bis 3 hinaus die Aufgabe, die Kinder unter Ausschluss jedes schulartigen Unterrichts auf den Schuleintritt vorzubereiten. Dabei ist mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, zusammenzuarbeiten. In alterserweiterten Kindergartengruppen sind hinsichtlich der Kinder unter drei Jahren die Aufgaben der Krabbelstube und hinsichtlich der Kinder im Volksschulpflichtigen Alter die Aufgaben des Hortes zu erfüllen.

(6) Hortgruppen haben über Abs. 1 bis 3 hinaus die Aufgabe, die Erziehung der Kinder durch die Schule zu unterstützen und zu ergänzen. Die pädagogischen Fachkräfte haben mit den Lehrkräften der Kinder zusammenzuarbeiten. Dabei sind Möglichkeiten und Hilfen zur Erfüllung schulischer Aufgaben unter Anwendung aktueller Lerntechniken zu bieten und Rahmenbedingungen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu schaffen.

(7) Heilpädagogische Gruppen haben die Aufgaben von

Kinderbetreuungseinrichtungen unter Bedachtnahme auf Art und Grad der Beeinträchtigung der Kinder nach allgemein anerkannten Erkenntnissen der Heilpädagogik zu erfüllen.

(8) Die Landesregierung hat durch Verordnung ein Qualitätsprogramm für die Vorbereitung der Kinder in Kindergartengruppen auf den Schuleintritt zu erlassen, um durch schwerpunktmäßige Förderungen und Unterstützungen für alle Kinder bestmögliche Voraussetzungen für den Schulbesuch zu schaffen. Zusätzlich kann die Landesregierung durch Verordnung nähere Anforderungen an die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 bis 7 erlassen.

§ 5

Pädagogisches Konzept

(1) Jede Kinderbetreuungseinrichtung hat ihre Aufgaben auf der Grundlage eines pädagogischen Konzepts wahrzunehmen, das vom Rechtsträger unter Mitarbeit der pädagogischen Fachkräfte nach dem aktuellen Stand der einschlägigen Wissenschaften, insbesondere der Pädagogik, Psychologie, Erziehungswissenschaft und Qualitätsforschung zu erstellen ist.

(2) Das pädagogische Konzept hat Aussagen zur Orientierungs-, Struktur- und Prozessqualität zu enthalten und darf den Bestimmungen dieses Landesgesetzes nicht widersprechen.

(3) Das pädagogische Konzept muss in der Kinderbetreuungseinrichtung aufliegen. Den Eltern sowie der Aufsichtsbehörde (§ 24) und der pädagogischen Aufsicht (§ 25) ist auf Verlangen die Einsichtnahme in das pädagogische Konzept zu ermöglichen.

§ 6

Organisationsform

(1) In Kinderbetreuungseinrichtungen werden entweder Krabbelstuben-, Kindergarten- oder Hortgruppen geführt. Die Kombination von Gruppen unterschiedlicher Arten von Kinderbetreuungseinrichtungen unter einer gemeinsamen Leitung ist zulässig.

(2) Kinderbetreuungseinrichtungen sind ganzjährig zu betreiben und an mindestens fünf Tagen pro Woche offen zu halten.

(3) Kindergarten- und Hortgruppen dürfen auch nur während einer bestimmten Zeit des Jahres geführt werden, sofern ein Bedarf dafür gegeben ist (§ 22). In diesem Fall sind geringfügige Abweichungen bei der Gruppenzusammensetzung (§ 7) und den Öffnungszeiten (§ 9) zulässig; sie sind im pädagogischen Konzept darzustellen und zu begründen.

§ 7

Gruppen

(1) Die zulässige Zahl der Kinder pro Gruppe und die jeweilige Zusammensetzung einer Gruppe beträgt:

Organisationsform	mindestens	höchstens
Krabbelstubengruppe	6	10
Kindergartengruppe	10	23

Hortgruppe 10 23
Alterserweiterte Kindergartengruppe mit höchstens fünf Kindern unter drei Jahren 11 18
Alterserweiterte Kindergartengruppe mit höchstens neun Kindern im volksschulpflichtigen Alter 11 23
Alterserweiterte Kindergartengruppe mit höchstens fünf Kindern im volksschulpflichtigen Alter und höchstens fünf Kindern unter drei Jahren 12 20
Integrationsgruppe in Krabbelstube 6 8
Integrationsgruppe in Kindergarten oder Hort mit einem Kind mit Beeinträchtigung 10 20
Integrationsgruppe in Kindergarten oder Hort mit zwei bis vier Kindern mit Beeinträchtigung 10 15
Heilpädagogische Gruppe 5 12
Heilpädagogische Gruppe mit Kindern mit schwerster Beeinträchtigung 5 8

(2) Eine Krabbelstubengruppe darf in einzelnen Ausnahmefällen von Kindern bis zum vollendeten 4. Lebensjahr weiter besucht werden, insbesondere wenn

1. die Gemeinde, in der das Kind seinen Hauptwohnsitz hat, bestätigt, dass für das Kind kein Kindergartenplatz zur Verfügung steht und das Kind zu Beginn des Betriebsjahres der Krabbelstube das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder
2. dadurch kein unter 3-jähriges Kind abgewiesen werden muss.

(3) Eine Kindergartengruppe darf als alterserweiterte Gruppe geführt werden, wobei mindestens zehn Kinder im Kindergartenalter sein müssen. Eine alterserweiterte Kindergartengruppe darf von Kindern ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr, in begründeten Fällen und im Einvernehmen mit dem pädagogischen Aufsichtsorgan (§ 25) ab Vollendung des 18. Lebensmonats, und/oder Kindern im volksschulpflichtigen Alter besucht werden.

(4) Übersteigt die Anzahl der Kinder, welche die Kinderbetreuungseinrichtung besuchen, die jeweilige Gruppenhöchstzahl, sind die Kinder auf mehrere Gruppen aufzuteilen, soweit nicht Abs. 5, 7 oder 8 anzuwenden ist. Dabei ist darauf zu achten, dass möglichst gleich große Gruppen entstehen.

(5) In einer Krabbelstubengruppe dürfen zwei Plätze zwischen jeweils zwei Kindern geteilt werden; es dürfen aber nicht mehr als zehn Kinder gleichzeitig betreut werden.

(6) In alterserweiterten Kindergartengruppen mit Kindern unter drei Jahren darf die zulässige Kinderhöchstzahl nicht überschritten werden.

(7) In alterserweiterten Kindergartengruppen mit Kindern im volksschulpflichtigen Alter und keinen Kindern unter drei Jahren dürfen fünf Plätze zwischen jeweils einem Kind im Kindergartenalter und einem Kind im volksschulpflichtigen Alter geteilt werden, sofern es die räumlichen Voraussetzungen zulassen und nicht mehr als 23 Kinder gleichzeitig betreut werden.

(8) In den Gruppen einer Kinderbetreuungseinrichtung, auf die nicht Abs. 6 oder 7 angewendet wird, ist eine geringfügige Überschreitung der

zulässigen Kinderhöchstzahl mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Rechtsträger die Notwendigkeit der Überschreitung vor Aufnahme des Kindes nachweist und die personellen und räumlichen Voraussetzungen eine Überschreitung zulassen.

(9) Eine Unterschreitung der Mindestzahl ist nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse (z.B. der Entfernung zur nächstgelegenen Kinderbetreuungseinrichtung) ein Bedarf gegeben und die Erfüllung der Aufgaben einer Kinderbetreuungseinrichtung sichergestellt ist.

§ 8

Arbeitsjahr und Ferien

(1) Das Arbeitsjahr ganzjährig geführter Kinderbetreuungseinrichtungen beginnt nach Möglichkeit jeweils am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.

(2) Der Beginn eines Arbeitsjahres, die Hauptferien sowie die Weihnachts-, Oster-, und Pfingstferien sind unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Bedürfnisse vom Rechtsträger festzulegen. Die Hauptferien dauern ununterbrochen vier Wochen. Der Rechtsträger darf aber entsprechend dem Bedarf der Eltern längere oder kürzere Hauptferien festsetzen oder von der Festsetzung von Hauptferien absehen.

§ 9

Öffnungszeiten

(1) Die Wochenöffnungszeit muss für Krabbelstuben- und Kindergartengruppen mindestens 30 Stunden, für Hortgruppen mindestens 25 Stunden betragen. Die Tagesöffnungszeit von Krabbelstuben- und Kindergartengruppen muss mindestens von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr und von Hortgruppen mindestens von 11.30 Uhr bis 16.30 Uhr festgesetzt sein. Eine andere, mindestens gleich lange Öffnungszeit ist zulässig.

(2) Sofern ein geringerer Bedarf nachgewiesen wird, ist die Festlegung einer kürzeren Wochen- oder Tagesöffnungszeit, mindestens aber 20 Stunden pro Woche, zulässig. Der Nachweis eines geringeren Bedarfs erfordert die Einbindung der Eltern, deren Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung besuchen, und auch der Eltern, deren Kinder zum Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung angemeldet sind.

(3) Ob Gruppen einer Kinderbetreuungseinrichtung länger als die Mindestzeit geöffnet sind, entscheidet der Rechtsträger auf Grundlage der Bedarfserhebung und des Entwicklungskonzepts der Standortgemeinde (§ 17).

(4) Für jede Gruppe eines Kindergartens oder Hortes, die länger als die Mindestzeit geöffnet hat, darf der Rechtsträger die Öffnungszeit in eine Kernzeit und Randzeiten für Frühdienst und/oder Spätdienst unterteilen, wobei Folgendes zu beachten ist:

1. Die tägliche Mindestöffnungszeit darf nur als Kernzeit geführt werden.
2. Wenn regelmäßig mehr als drei Kinder anwesend sind, dürfen Randzeiten nicht festgesetzt werden.
3. Randzeiten dürfen nicht länger als eine Stunde vor Beginn und/oder nach Ende der Kernzeit festgesetzt werden.

(5) Im Übrigen hat der Rechtsträger bei der Festlegung der Öffnungszeiten (einschließlich des Mittagessens) auf die Bedürfnisse der Kinder und deren Eltern sowie auf die Dienstzeit des Personals Bedacht zu nehmen.

§ 10

Leitung

(1) Jede Gruppe einer Kinderbetreuungseinrichtung wird durch eine pädagogische Fachkraft verantwortlich geführt. Die Aufteilung der Gruppenführung auf höchstens zwei pädagogische Fachkräfte ist zulässig; darauf ist im pädagogischen Konzept ausdrücklich einzugehen.

(2) Alle Gruppen einer Kinderbetreuungseinrichtung werden durch eine pädagogische Fachkraft gemeinsam geleitet, die vom Rechtsträger bestellt wird. Ihr obliegt die pädagogische und administrative Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung.

(3) Der Rechtsträger darf die pädagogische Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung selbst besorgen, wenn er die Voraussetzungen für die Bestellung zur Leiterin oder zum Leiter erfüllt. Erfüllt der Rechtsträger diese Voraussetzungen nicht, darf er auf die pädagogische Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung keinen Einfluss nehmen.

§ 11

Mindestpersonaleinsatz

(1) Der Personaleinsatz ist auf das Alter der Kinder, die Gruppengröße und die Gruppenzusammensetzung, bei Integrationsgruppen auch auf die Art und den Grad der Beeinträchtigung abzustimmen und im pädagogischen Konzept darzustellen.

(2) Der Rechtsträger hat die erforderlichen pädagogischen Fachkräfte, das für die Mitarbeit in der Gruppe erforderliche Hilfspersonal, die für die Integration erforderlichen Stützkräfte und das notwendige Hauspersonal zu bestellen. Das Personal muss eigenberechtigt sowie körperlich, persönlich und fachlich für die jeweilige Tätigkeit geeignet sein. Zur Hilfskraft darf nur bestellt werden, wer eine facheinschlägige Grundausbildung im Ausmaß von mindestens 60 Stunden besucht hat.

(3) Der Mindestpersonaleinsatz je Gruppe beträgt:

Organisationsform Mindestpersonaleinsatz

Krabbelstübchengruppe 1 pädagogische Fachkraft und 1 Hilfskraft ab dem sechsten gleichzeitig anwesenden Kind

Kindergartengruppe oder Hortgruppe 1 pädagogische Fachkraft und erforderliche Hilfskräfte

Alterserweiterte Kindergartengruppe 1 pädagogische Fachkraft und bei mehr als einem Kind außer halb des Kindergartenalters 1 zusätzliche pädagogische Fachkraft und erforderliche Hilfskräfte

Integrationsgruppe in Krabbelstube 1 pädagogische Fachkraft und erforderliche Stützkräfte und erforderliche Hilfskräfte

Integrationsgruppe in Kindergarten oder Hort 1 pädagogische Fachkraft und erforderliche Stützkräfte und erforderliche Hilfskräfte

Heilpädagogische Gruppe 1 pädagogische Fachkraft und erforderliche Fach-/Hilfskräfte

(4) Der Mindestpersonaleinsatz gemäß Abs. 3 für Kindergärten und Horte gilt jedenfalls für die Kernzeit. In Randzeiten (§ 9 Abs. 4) darf vom Mindestpersonaleinsatz insofern abgewichen werden, als in diesen Zeiten keine pädagogische Fachkraft anwesend sein muss; die Abweichung ist im pädagogischen Konzept zu begründen.

(5) Der Rechtsträger einer Kinderbetreuungseinrichtung hat Schülerinnen oder Schülern von Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik oder Sozialpädagogik über Antrag der Direktion der betreffenden Anstalt und im Einvernehmen mit dem Aufsichtsorgan das Hospitieren und Praktizieren zu gestatten, wenn dadurch eine Störung des ordnungsgemäßen Betriebs nicht zu befürchten ist.

3. ABSCHNITT

BESUCH EINER KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNG

§ 12

Aufnahme; Widerruf der Aufnahme

(1) Für die Aufnahme in eine Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich.

(2) Bei erfolgter Aufnahme ist durch den Rechtsträger eine schriftliche Vereinbarung über die wechselseitigen Rechte und Pflichten auszuhändigen und von einem Elternteil zu unterzeichnen. Wird nichts anderes vereinbart, gilt die Aufnahme für die gesamte Öffnungszeit. Der Besuch kann mit Zustimmung des Rechtsträgers auch nur zu einem Teil der Öffnungszeit erfolgen, sofern die Aufgabenerfüllung gesichert ist.

(3) Können nicht alle für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung angemeldeten Kinder aufgenommen werden, sind in erster Linie die Kinder aufzunehmen, die im Gebiet, für das die Kinderbetreuungseinrichtung eingerichtet ist, ihren Hauptwohnsitz haben.

(4) Der Rechtsträger darf die Aufnahme eines Kindes nur widerrufen, wenn

1. die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder

2. nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.

(5) Wird die Aufnahme eines Kindes verweigert oder widerrufen, hat der Rechtsträger die Ablehnung oder den Widerruf auf Verlangen der Eltern schriftlich zu begründen und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

§ 13

Aufenthaltsdauer

(1) Die Aufenthaltsdauer der Kinder in Krabbelstuben soll in der Regel sechs Stunden täglich, einschließlich der Mittagsruhe höchstens acht Stunden täglich nicht überschreiten.

(2) Der Rechtsträger hat mit den Eltern zu vereinbaren, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung

verbringt.

§ 14

Aufsichtspflicht, Meldepflicht und ärztliche Betreuung

(1) Dem Personal einer Kinderbetreuungseinrichtung obliegt neben den ihm sonst zukommenden Aufgaben auch die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung.

(2) Die in bewilligten Krabbelstuben, Sonderformen und Pilotprojekten sowie in Kindergärten und Horten tätigen pädagogischen Fachkräfte haben dem Jugendwohlfahrtsträger den Verdacht der Vernachlässigung, Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen, die in diesen Einrichtungen betreut werden, unverzüglich zu melden. Die Rechtsträger dieser Einrichtungen haben durch geeignete Maßnahmen Vorsorge zu treffen, dass die mit der Kinderbetreuung befassten Personen solche Verdachtsfälle erkennen und dem Jugendwohlfahrtsträger melden können.

(3) Der Rechtsträger hat sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann. Ebenso ist sicherzustellen, dass die pädagogischen Fachkräfte über ausreichende Kenntnisse zur Leistung von Erste-Hilfe-Maßnahmen verfügen. Das ist durch den Besuch eines sechzehnständigen Erste-Hilfe-Kurses nachzuweisen, der nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

(4) Der Rechtsträger hat sicherzustellen, dass die Kinder und das Personal einmal im Jahr ärztlich untersucht werden.

(5) Der Rechtsträger von heilpädagogischen Kinderbetreuungseinrichtungen hat zur Erfüllung seiner Aufgaben in geeigneter Weise mit entsprechend qualifizierten Ärztinnen und Ärzten zusammen zu arbeiten.

§ 15

Mitwirkung der Eltern

(1) Die pädagogischen Fachkräfte haben im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicherzustellen. Die erzieherischen Entscheidungen der Eltern sind unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl zu achten.

(2) Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten und die bei der Aufnahme des Kindes festgelegten Pflichten einzuhalten.

(3) Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen in einer vom Rechtsträger festzulegenden Art und Weise ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck hat der Rechtsträger spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres die Eltern zu einer Elternversammlung einzuladen.

(4) Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.

(5) Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

4. ABSCHNITT

DECKUNG DES BEDARFS

§ 16

Bedarfsgerechtes Angebot

(1) Die Gemeinden haben nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten zu gewährleisten, dass die zur Bedarfsdeckung erforderlichen Plätze in Kinderbetreuungseinrichtungen zur Verfügung stehen.

(2) Jährlich nach Ende der Anmeldefrist für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung, spätestens aber vier Monate vor Beginn des Arbeitsjahres (§ 8), hat die Wohnsitzgemeinde festzustellen, ob alle für den Besuch angemeldeten Kinder aufgenommen werden können. Steht nicht für alle dieser Kinder ein Betreuungsplatz zur Verfügung, hat die Gemeinde für ein entsprechendes Kinderbetreuungsangebot zu sorgen.

§ 17

Bedarfserhebung und Entwicklungskonzept

(1) Die Gemeinden haben regelmäßig, jedenfalls aber bei der Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzepts (§ 18 Oö. Raumordnungsgesetz 1994), ausgehend vom Bestand an Kinderbetreuungsplätzen, die für Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde zur Verfügung stehen, den zukünftigen Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen zu erheben. Dabei sind jedenfalls

1. die Art und die jeweilige Anzahl der Plätze sowie die angebotenen Öffnungszeiten und allfällige sonstige Betreuungsangebote zu berücksichtigen,
2. die Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Kinderbetreuungseinrichtung betreiben, in geeigneter Form einzubinden und
3. die örtlichen Gegebenheiten, insbesondere die Bevölkerungsstruktur, die Wanderungs- und Geburtenbilanz sowie die Entwicklung des Siedlungsraums und der Beschäftigungszahlen zu berücksichtigen.

(2) Auf Basis der Bedarfserhebung hat der Gemeinderat festzulegen, ob der zukünftige Bedarf durch das vorhandene Angebot an Kinderbetreuungsplätzen gedeckt werden kann. Reicht das vorhandene Angebot nicht aus, hat er festzulegen, durch welche Maßnahmen eine Bedarfsdeckung erreicht werden kann (Entwicklungskonzept), wobei die wirtschaftlichste Form der Bedarfsdeckung anzustreben ist. Für das Entwicklungskonzept gelten folgende Grundsätze:

1. Die Möglichkeiten kommunaler Zusammenarbeit sind zu berücksichtigen.
2. Eine wirtschaftliche Vergleichsrechnung zwischen öffentlichen und privaten Rechtsträgern ist zu erstellen.
3. Die Gemeinden können von eigenen Maßnahmen absehen, soweit die erforderlichen Kinderbetreuungsplätze von privaten Rechtsträgern zumindest in gleich geeigneter Weise wie von Gemeinden und rechtzeitig geschaffen werden können.

(3) Vor der Beschlussfassung des Entwicklungskonzepts ist den Rechtsträgern von Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde, den Nachbargemeinden und dem Land Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Örtliche Lage, bauliche Gestaltung und Einrichtung

(1) Die Gebäude, Räume und sonstigen Liegenschaften, die für eine Kinderbetreuungseinrichtung verwendet werden, haben bezüglich ihrer örtlichen Lage, ihrer baulichen Gestaltung und ihrer Einrichtung den Grundsätzen der Pädagogik und Hygiene sowie den Erfordernissen der Sicherheit zu entsprechen.

(2) In jeder Kinderbetreuungseinrichtung sind für jede Gruppe ein Gruppenraum und die erforderlichen Nebenräume einzurichten. Jede Kinderbetreuungseinrichtung ist mit den zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Bildungsmitteln sowie mit einer geeigneten Außenspielfläche auszustatten. Sofern die Mehrheit der Kinder einer Kinderbetreuungseinrichtung einem christlichen Religionsbekenntnis angehört, ist in jedem Gruppenraum ein Kreuz anzubringen.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung das Nähere über die Lage, die bauliche Gestaltung, Größe, Belichtung, Lüftung, Beheizung und die Einrichtung der Gebäude, Räume und sonstigen Liegenschaften zu regeln.

(4) Die Gebäude, Räume und sonstigen Liegenschaften, die für eine Kinderbetreuungseinrichtung verwendet werden, dürfen außerhalb der Betriebszeit für andere Zwecke verwendet werden, wenn dadurch der ordnungsgemäße Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung, insbesondere nach den Grundsätzen der Pädagogik und Hygiene sowie den Erfordernissen der Sicherheit nicht beeinträchtigt wird. Diese Einschränkungen der Mitverwendung gelten jedoch nicht in Katastrophenfällen.

Errichtung, Stilllegung, Auflassung

(1) Die Errichtung eines Kindergartens oder Hortes ist zulässig, wenn

1. der Rechtsträger oder sein vertretungsbefugtes Organ entweder die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsbürgerschaft eines Staates, dessen Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der Europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern, besitzt,
2. die pädagogischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen für eine diesem Landesgesetz entsprechende Führung des Kindergartens oder Hortes vorliegen und
3. zu erwarten ist, dass der Kindergarten oder Hort von der im § 7 festgelegten Mindestzahl an Kindern ständig und regelmäßig besucht werden wird.

(2) Ein Kindergarten oder Hort kann stillgelegt werden, wenn die Besucherzahl soweit zurückgeht, dass dem Rechtsträger der Weiterbetrieb wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann. Er ist stillzulegen, wenn

1. das für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Personal nicht zur Verfügung steht oder
2. die Bau- und Einrichtungsvorschriften nicht mehr erfüllt werden können.

(3) Ein Kindergarten oder Hort ist aufzulassen, wenn eine der im Abs. 1 festgesetzten Voraussetzungen auf Dauer weggefallen ist. Ein Kindergarten oder Hort, der über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als fünf

Jahren stillgelegt ist, gilt als aufgelassen.

(4) Der Rechtsträger hat seine Absicht, einen Kindergarten oder Hort zu errichten, stillzulegen oder aufzulassen oder nach einer Stilllegung den Betrieb wieder aufzunehmen, der Landesregierung spätestens drei Monate vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat eine Begründung der vorgesehenen Maßnahme und eine darauf Bezug nehmende Stellungnahme der Standortgemeinde zu enthalten. Der Errichtungsanzeige sind Nachweise für das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 anzuschließen.

(5) Die Landesregierung hat die Errichtung eines Kindergartens innerhalb von zwei Monaten nach dem Einlangen der ordnungsgemäß erstatteten Anzeige zu untersagen, wenn die Voraussetzungen für die Errichtung nicht vorliegen. Vom Erfordernis des Abs. 1 Z. 1 kann die Landesregierung Nachsicht erteilen, wenn keine nachteiligen Auswirkungen auf die Führung des Kindergartens oder Hortes zu erwarten sind.

(6) Kommt der Rechtsträger seiner Verpflichtung zur Stilllegung oder Auflassung des Kindergartens oder Hortes nicht unverzüglich nach, hat die Landesregierung die Stilllegung oder Auflassung mit Bescheid zu verfügen.

§ 20

Kindergärten und Horte

(1) Gebäude, einzelne Räume oder sonstige Liegenschaften dürfen für Zwecke eines Kindergartens oder Hortes - unbeschadet der baurechtlichen Vorschriften - nur verwendet werden, wenn eine Bauplanbewilligung (Abs. 2) oder eine Verwendungsbewilligung (Abs. 3) vorliegt.

(2) Der Bauplan für die Herstellung sowie jede bauliche Umgestaltung eines Kindergarten- oder Hortgebäudes bedarf - unbeschadet der baurechtlichen Vorschriften - der Bewilligung der Landesregierung (Bauplanbewilligung). Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Bauplan den Bau- und Einrichtungsvorschriften entspricht und sonstigen öffentlichen Interessen nicht zuwiderläuft. Im Bewilligungsverfahren hat - soweit erforderlich - eine durch Augenschein vorzunehmende kommissionelle Überprüfung stattzufinden.

(3) Wenn eine Bauplanbewilligung nicht erforderlich ist, dürfen Gebäude, einzelne Räume oder sonstige Liegenschaften für Zwecke eines Kindergartens oder Hortes nur in Verwendung genommen werden, wenn - unbeschadet der baurechtlichen Vorschriften - eine Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde (Verwendungsbewilligung) vorliegt. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn gegen die Verwendung der Gebäude, Räume oder sonstigen Liegenschaften nach diesem Landesgesetz keine Bedenken bestehen. Im Bewilligungsverfahren hat eine durch Augenschein vorzunehmende Überprüfung stattzufinden.

(4) Ergibt sich nach Aufnahme des Betriebs eines Kindergartens oder Hortes, dass trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen gegen die Verwendung der Gebäude, einzelner Räume oder sonstiger Liegenschaften Bedenken nach diesem Landesgesetz bestehen, ist die Vorschreibung zusätzlicher erforderlicher Auflagen durch die Bezirksverwaltungsbehörde unter möglichster Schonung erworbener Rechte zulässig. Die Vorschreibung zusätzlicher Auflagen ist auch zulässig, wenn in einem bestehenden Kindergarten eine alterserweiterte Gruppe errichtet wird.

§ 21

Krabbelstuben

(1) Krabbelstuben dürfen nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde betrieben werden.

(2) Die Bewilligung ist auf Antrag zu erteilen, wenn die Krabbelstube nach ihrer Ausstattung und Leitung Gewähr für eine verantwortungsbewusste Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege der Kinder bietet und ein zielführendes pädagogisches Konzept vorliegt. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass

1. für die Leitung der Einrichtung sowie für die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege der Kinder eine ausreichende Anzahl von fachlich und persönlich geeigneten Fachkräften zur Verfügung steht,
2. für die persönliche Sicherheit der Kinder - soweit im Vorhinein abschätzbar - vorgesorgt ist,
3. das Personal gesundheitlich geeignet und zuverlässig ist,
4. die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Bestand der Einrichtungen gesichert sind,
5. die für den Betrieb vorgesehenen Gebäude, Räumlichkeiten und sonstigen Liegenschaften sowie die vorgesehene Ausstattung den Bau- und Einrichtungsvorschriften (§ 18) entsprechen,
6. für eine ausreichende medizinische Betreuung vorgesorgt ist und
7. den sanitären und hygienischen Erfordernissen Rechnung getragen wird.

(3) Dem Antrag sind jedenfalls das pädagogische Konzept für den Betrieb der Krabbelstube, ein Grundrissplan (Bauplan) und Finanzierungspläne für die ersten beiden Arbeitsjahre sowie Nachweise über die fachliche und persönliche Eignung des Personals anzuschließen.

(4) Die Bewilligung kann unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen sowie befristet erteilt werden. Dabei ist jedenfalls vorzuschreiben, dass der Rechtsträger die Aufnahme des Betriebs spätestens vier Wochen vor der tatsächlichen Inbetriebnahme der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen hat.

(5) Nähere Bestimmungen über die Bewilligungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 können durch Verordnung der Landesregierung geregelt werden. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Bezirksverwaltungsbehörde das Fehlen einzelner Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nachsehen, sofern dadurch das Wohl der Kinder nicht gefährdet wird.

(6) Die Bewilligung kann abgeändert oder widerrufen werden, wenn das pädagogische Konzept, das der Bewilligung zu Grunde liegt, dem Erkenntnisstand der einschlägigen Wissenschaften, insbesondere in den Bereichen der Kleinkindforschung, Pädagogik, Psychologie oder Medizin nicht mehr entspricht und dies zur Gewährleistung des Wohls der Kinder erforderlich ist. Dabei ist unter möglicher Schonung erworbener Rechte vorzugehen.

§ 22

Saisonkindergärten und -horte

(1) Die Absicht, einen Kindergarten oder Hort saisonal zu führen (§ 6 Abs. 3), ist der Landesregierung unter Anschluss des pädagogischen Konzepts spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn schriftlich anzuzeigen. Die Landesregierung hat den Betrieb zu untersagen, wenn

Bedenken hinsichtlich der pädagogischen Vertretbarkeit der beabsichtigten Abweichungen gemäß § 6 Abs. 3 letzter Satz bestehen.

(2) Im Übrigen sind § 18, § 19 und - soweit für die vorgesehenen Gebäude, Räumlichkeiten und Liegenschaften noch keine Bewilligung vorliegt - auch § 20 sinngemäß anzuwenden.

§ 23

Sonderformen und Pilotprojekte

(1) Zur Erprobung neuer Formen der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren dürfen mit Bewilligung der Landesregierung Sonderformen und Pilotprojekte durchgeführt werden.

(2) Die Bewilligung ist spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Sonderform oder des Pilotprojekts schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Projektbeschreibung einschließlich einem pädagogischen Konzept anzuschließen, aus der die Ausgangssituation, die Verantwortlichen, das Ziel, der Ablauf, die Arbeitsweise und die Dauer des Projekts hervorgehen.

(3) Die Bewilligung ist - allenfalls unter Bedingungen und Auflagen - befristet zu erteilen, wenn die allgemeinen, räumlichen, hygienischen, personellen und pädagogischen Erfordernisse, die Erfordernisse der Sicherheit und die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Führung der Sonderform oder des Pilotprojekts gegeben sind und keine Gründe vorliegen, die das Wohl der Kinder gefährden.

(4) Liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr vor, ist diese aufzuheben. Werden Umstände bekannt, die eine Gefährdung der Kinder befürchten lassen, hat die Landesregierung die sofortige Schließung der Einrichtung zu veranlassen.

(5) Die Landesregierung kann aber an Stelle der Aufhebung der Bewilligung mit Bescheid Auflagen oder Bedingungen für die Durchführung der Sonderform oder des Pilotprojekts vorschreiben, soweit dadurch die festgestellten Aufhebungsgründe entfallen.

5. ABSCHNITT

AUFSICHT

§ 24

Aufsichtsbehörde; Befugnisse

(1) Der Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung unterliegt einer behördlichen Aufsicht. Aufsichtsbehörde über Krabbelstuben ist die Bezirksverwaltungsbehörde. Aufsichtsbehörde über Kindergärten, Horte, Sonderformen und Pilotprojekte ist die Landesregierung.

(2) Die Aufsichtsbehörde über Krabbelstuben hat in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren zu prüfen, ob die für die Bewilligung geforderten Voraussetzungen noch gegeben sind. Werden Mängel festgestellt, hat sie dem Rechtsträger unter Setzung einer angemessenen Frist die Beseitigung mit Bescheid aufzutragen. Erfolgt die Beseitigung nicht fristgerecht, ist die Bewilligung zu widerrufen. Die Bewilligung ist ferner zu widerrufen, wenn durch den Wegfall einer der Voraussetzungen gemäß § 21 oder aus

sonstigen Gründen das Wohl der Minderjährigen gefährdet wird.

(3) Die Aufsichtsbehörde über Kindergärten, Horte, Sonderformen und Pilotprojekte hat die Aufsicht in rechtlicher und pädagogischer Hinsicht dahingehend auszuüben, dass die Rechtsträger die ihnen nach diesem Landesgesetz obliegenden Aufgaben erfüllen und die gesetzlichen Anforderungen einhalten. Im Rahmen der Aufsicht festgestellte Mängel sind dem Rechtsträger mit der Aufforderung bekannt zu geben, sie innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist zu beheben; erforderlichenfalls ist die Behebung der Mängel mit Bescheid aufzutragen. Wenn der Rechtsträger der Verpflichtung zur Mängelbehebung nicht fristgerecht nachkommt oder die Mängel so erheblich sind, dass ein gesetzeskonformer Betrieb nicht gewährleistet ist oder aus sonstigen Gründen das Wohl der Kinder gefährdet ist, hat die Aufsichtsbehörde die Stilllegung des Kindergartens oder Hortes mit Bescheid zu verfügen oder die Bewilligung einer Sonderform oder eines Pilotprojekts zu widerrufen.

(4) Die Rechtsträger sind verpflichtet, den Organen der Aufsichtsbehörde die Aufsicht zu ermöglichen. Insbesondere ist ihnen der Kontakt mit den Minderjährigen und der Zutritt zu den Gebäuden, Räumen und sonstigen Liegenschaften der Kinderbetreuungseinrichtung zu gewähren sowie die Beobachtungen des Betriebs und die Einsicht in die Aufzeichnungen über den Betrieb zu ermöglichen, sodass sie sich insbesondere vom Wohl der Kinder überzeugen können.

(5) Die Rechtsträger haben der Landesregierung über Aufforderung die für statistische Zwecke über das Kinderbetreuungswesen notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Auskunftserteilung kann auch mittels automationsunterstützter Datenübermittlung oder mittels Datenträgeraustausches erfolgen. Die Landesregierung wird ermächtigt, das Verfahren des Datenträgeraustausches und der automationsunterstützten Datenübermittlung mit Verordnung festzulegen.

§ 25

Pädagogische Aufsicht

Die Landesregierung hat für die Ausübung der Aufsicht über Kindergärten, Horte, Sonderformen und Pilotprojekte in pädagogischer Hinsicht (§ 24 Abs. 3) entsprechend qualifizierte Organe mit ausreichender praktischer Erfahrung im Berufsfeld zu bestellen und deren Aufgaben, Verantwortung und Handlungsgrundsätze festzulegen.

§ 26

Fachberatung für Integration

(1) Das Land hat die für die Integration in Kinderbetreuungseinrichtungen erforderliche Fachberatung sicherzustellen, sofern diese nicht vom Rechtsträger zu erbringen ist. Die Fachberatung ist dann vom Rechtsträger zu erbringen, wenn ihm dies organisatorisch und wirtschaftlich zumutbar ist. Darüber hinaus steht es jedem Rechtsträger frei, die Fachberatung selbst zu erbringen.

(2) Der Fachberatung obliegen folgende Aufgaben:

1. Feststellung des Stützkräftebedarfs (einschließlich der erforderlichen Qualifikation) und Zuteilung der verfügbaren Stützkräftestunden,
2. Beratung und Unterstützung der Rechtsträger, pädagogischen Fachkräfte und Eltern in Integrationsangelegenheiten.

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 2 kann sich das Land geeigneter Dritter, wie einschlägiger Organisationen bedienen und deren Aufgaben, Verantwortung und Handlungsgrundsätze entsprechend vertraglich vereinbaren.

(4) Die Fachberatung unterliegt der Kontrolle und Aufsicht der Landesregierung. Die Kontrolle und Aufsicht ist dahingehend auszuüben, dass die Leistungen gesetzeskonform, fachgerecht, wirtschaftlich und zweckmäßig erbracht werden. Hinsichtlich der Erbringer von Leistungen nach Abs. 3 umfasst die Aufsicht auch die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen. Für die Durchführung der Aufsicht und Kontrolle hat die Landesregierung entsprechend qualifizierte Organe zu bestellen.

6. ABSCHNITT

FINANZIERUNG

§ 27

Elternbeiträge

(1) Die Rechtsträger haben einen angemessenen, sozial gestaffelten Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) einzuheben, der höchstens kostendeckend sein darf. Beiträge des Landes und der Gemeinden sind bei der Kostenberechnung zu berücksichtigen.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung das Nähere über die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrags zu regeln (Elternbeitragsverordnung). Die Elternbeitragsverordnung hat insbesondere zu enthalten:

1. die Bewertung des Familieneinkommens,
2. allgemeine Vorschriften für Zu- und Abschläge,
3. den für die Festlegung des Elternbeitrags entsprechenden zumutbaren Einkommensanteil,
4. einen Mindestbeitrag,
5. den von den Rechtsträgern mindestens festzulegenden Höchstbeitrag und
6. die Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in heilpädagogischen Gruppen unter Bedachtnahme auf die Zeit ihrer Anwesenheit und ihre Pflegestufe.

(3) Die Elternbeitragsverordnung kann auch vorsehen, dass für die Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigung in Integrationsgruppen unter Bedachtnahme auf die Zeit ihrer Anwesenheit und ihre Pflegestufe zusätzliche Beiträge festgelegt werden können.

(4) Die Rechtsträger haben den Elternbeitrag tarifmäßig festzulegen. Dabei ist vorzusehen, dass der Mindestbeitrag gemäß Abs. 2 Z. 4 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen unterschritten werden darf.

(5) Der Elternbeitrag ist ein privatrechtliches Entgelt.

§ 28

Gastbeiträge

Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrags durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes

abhängig gemacht werden, wobei auf die familiäre Situation des betreffenden Kindes und das Kindeswohl Bedacht zu nehmen ist.

§ 29

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung einer Kinderbetreuungseinrichtung, einer Sonderform oder eines Pilotprojekts durch das Land ist, dass

1. die Einrichtung nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes geführt wird und
2. ein angemessener Teil der Arbeitszeit der pädagogischen Fachkräfte von der Gruppenarbeit frei bleibt und für Vorbereitung und Koordinierung der Bildungs- und Erziehungsarbeit, Fortbildung, Elternberatung und Verwaltungstätigkeiten zur Verfügung steht, wobei für Kindergärten und Horte § 6 Abs. 1 bis 3 Oö. Kindergärten- und Horte-Dienstgesetz maßgeblich ist, und
3. die Kinderbetreuungseinrichtung zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots (§§ 16 und 17) erforderlich ist.

§ 30

Landeszuschuss für Krabbelstuben

(1) Das Land leistet dem Rechtsträger einer Krabbelstube über dessen Antrag (Abs. 6) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen Zuschuss zum laufenden Aufwand (Landeszuschuss). Die Verwendung des Landeszuschusses für andere Zwecke als den laufenden Aufwand setzt die vorherige schriftliche Zustimmung der Landesregierung voraus. Der Landeszuschuss besteht aus einem kindbezogenen Zuschuss (Abs. 3 und 4) und einem gruppenbezogenen Zuschuss (Abs. 5).

(2) Der Landeszuschuss wird nur bei Vorliegen folgender Voraussetzungen gewährt:

1. Vorliegen der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde;
2. Nachweis des rechtlichen Bestands der Krabbelstube sowie Namhaftmachung der Zeichnungsberechtigten des Rechtsträgers der Krabbelstube samt Nachweis ihrer Berechtigung;
3. Nachweis der nachhaltigen Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Krabbelstube durch den Landeszuschuss; im Fall von nicht durch Dritte (z.B. Gemeinden) gedeckten Gebarungsverlusten in jeweils drei aufeinander folgenden Jahren gilt der Nachweis als nicht erbracht;
4. Einhebung angemessener, höchstens kostendeckender Beiträge der Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder, die vom Rechtsträger der Krabbelstube in einer Tarifordnung - unter Berücksichtigung der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse - festzusetzen sind; beabsichtigte Änderungen der Tarifordnung sind der Landesregierung jeweils im Vorhinein begründet und schriftlich anzuzeigen;
5. Nachweis der Leistung eines Beitrags zum laufenden Aufwand der Krabbelstube durch den Sozialhilfeverband oder die Gemeinde, in dessen bzw. deren Sprengel das jeweils betreute Kind seinen Hauptwohnsitz hat, mindestens in Höhe des kindbezogenen Zuschusses (Abs. 3 und 4);
6. Erreichen einer durchschnittlichen Jahresauslastung der Krabbelstube

durch Kinder, für die ein kindbezogener Zuschuss (Abs. 3 und 4) gewährt wird, im Ausmaß von wenigstens 55 % bei ganzjährigem Betrieb; wird dies in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht erreicht und ist dies sowie ein dadurch bedingter, nicht durch Dritte (z.B. Gemeinden) abgedeckter Gebärungsabgang auch für das folgende Jahr zu erwarten, wird kein weiterer Landeszuschuss gewährt;

7. Vorliegen einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit der Landesregierung über den Zeitpunkt der tatsächlichen erstmaligen Inbetriebnahme einer neuen Krabbelstube;

8. Vorliegen der schriftlichen Verpflichtung des Rechtsträgers der Krabbelstube, die Allgemeinen Richtlinien des Landes Oberösterreich für Förderungen aus Landesmitteln in der jeweils geltenden Fassung anzuerkennen.

(3) Der kindbezogene Zuschuss des Landes wird pro Kind und Monat gewährt und gebührt für jeden Kalendermonat, in dem das betreffende Kind die Krabbelstube mehr als zwölf Werktage besucht. Urlaubs- oder krankheitsbedingte Abwesenheiten bis zu durchgehend vier Wochen bleiben unberücksichtigt.

(4) Die Höhe des kindbezogenen Zuschusses richtet sich nach dem Alter und der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit der Kinder. Für Kinder, die durchschnittlich weniger als 13 Wochenstunden betreut werden, wird kein Zuschuss gewährt, es sei denn, deren Erziehungsberechtigten stehen in Berufsausbildung oder in einem Dienstverhältnis.

(5) Für jede bewilligte, tatsächlich geführte Gruppe einer Krabbelstube leistet das Land einen Zuschuss pro Quartal (gruppenbezogener Zuschuss). Der Zuschuss wird nur für die aus Gründen der Betreuung und Wirtschaftlichkeit erforderliche Anzahl von Gruppen gewährt.

(6) Der Antrag auf Gewährung des Landeszuschusses, mit dem das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen ist, ist vom Rechtsträger der Krabbelstube bei der Landesregierung einzubringen. In begründeten Einzelfällen kann die Landesregierung das Fehlen einzelner Voraussetzungen für die Gewährung des Landeszuschusses nachsehen.

(7) Wird der Zuschuss gewährt, gebührt er ab dem Monat, in dem der Antrag gestellt wurde, frühestens aber ab Inbetriebnahme der Krabbelstube (Abs. 2 Z. 7).

(8) Die Auszahlung des Landeszuschusses erfolgt vierteljährlich im Vorhinein. Grundlage bilden die Quartalsmeldungen des Rechtsträgers der Krabbelstube über die im vorangegangenen Quartal tatsächlich betreuten Kinder. Allfällige Differenzbeträge sind auszugleichen bzw. zurückzuzahlen. Verfügt der Rechtsträger der Krabbelstube über nennenswerte eigene Finanzmittel oder Vermögensbestände, kann der Landeszuschuss entsprechend gekürzt werden.

(9) Der Rechtsträger der Krabbelstube hat der Landesregierung unverzüglich jede Änderung mitzuteilen, die für die Leistung des Landeszuschusses relevant ist.

(10) Der Anspruch auf den Landeszuschuss endet mit Ablauf des Monats, in dem der Betrieb der Krabbelstube eingestellt wird. Der Rechtsträger der Krabbelstube hat der Landesregierung jede beabsichtigte oder bevorstehende Einstellung des Betriebs unverzüglich mitzuteilen und spätestens drei Monate nach tatsächlicher Einstellung des Betriebs eine Schlussabrechnung zu übermitteln, auf deren Grundlage allfällige Differenzbeträge auszugleichen bzw. zurückzuzahlen sind.

(11) Der Rechtsträger der Krabbelstube hat den Landeszuschuss zur Gänze

samt Zinsen in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen zurückzuzahlen, wenn er dessen Gewährung durch unrichtige Angaben veranlasst hat.

(12) Über die Gewährung, Einstellung und Rückzahlung des Landeszuschusses entscheidet die Landesregierung mit Bescheid.

(13) Die Landesregierung ist ermächtigt, Daten der Krabbelstube und der betreuten Kinder insoweit automationsunterstützt zu verarbeiten, als dies in Art und Umfang für den Zweck der Bearbeitung des Landeszuschusses erforderlich ist.

(14) Die Landesregierung hat insbesondere zu folgenden Bestimmungen das Nähere durch Verordnung zu regeln:

1. Nachweis der nachhaltigen Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Krabbelstube durch den Landeszuschuss (Abs. 2 Z. 3);
2. Berechnung der durchschnittlichen Jahresauslastung (Abs. 2 Z. 6);
3. Höhe des kindbezogenen Zuschusses (Abs. 3 und 4);
4. Höhe des gruppenbezogenen Zuschusses (Abs. 5);
5. Antragstellung (Abs. 6);
6. Auszahlung, Quartalsmeldungen und Ausgleich von Differenzbeträgen und Gebarungüberschüssen (Abs. 8).

§ 31

Landesbeitrag zum Personalaufwand für Kindergärten und Horte

(1) Das Land leistet dem Rechtsträger eines Kindergartens oder Hortes über dessen Antrag (§ 34) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen Landesbeitrag zum Personalaufwand.

(2) Der Landesbeitrag gebührt für eine gruppenführende pädagogische Fachkraft, die entsprechend den Bestimmungen dieses Landesgesetzes bestellt ist. Für jede weitere gruppenführende pädagogische Fachkraft gebührt der Landesbeitrag nur dann, wenn die Kinderhöchstzahl gemäß § 7 Abs. 1 oder eine in einem Bescheid festgelegte Höchstzahl ohne Errichtung einer weiteren Gruppe überschritten würde.

(3) Der Landesbeitrag beträgt 75 % der Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage ist der jährliche Personalaufwand ohne Kinderzulage für eine vertragsbedienstete pädagogische Fachkraft nach dem Entlohnungsschema 1L, Entlohnungsgruppe I2b1,

1. Entlohnungsstufe 5: für pädagogische Fachkräfte, die in die Entlohnungsstufen 1 bis 9 der Verwendungs(Entlohnungs-)gruppe L(I)2b1 oder nach einem nicht schlechter stellenden Entlohnungsmodell eingestuft sind, und
2. Entlohnungsstufe 10: für pädagogische Fachkräfte, die in der Verwendungs(Entlohnungs-)gruppe L(I)2b1 oder nach einem anderen nicht schlechter stellenden Entlohnungsmodell in die Entlohnungsstufe 10 und darüber eingestuft sind.

(4) Der Landesbeitrag zum Personalaufwand gebührt anteilmäßig entsprechend dem Beschäftigungsausmaß der pädagogischen Fachkräfte.

(5) Für Leiter und Leiterinnen werden folgende Zuschläge berechnet:

1. für Kindergärten (Horte) mit einer Gruppe: 75 % des Personalaufwands für 5 Wochenstunden;

2. für Kindergärten (Horte) mit zwei Gruppen: 75 % des Personalaufwands für 10 Wochenstunden;

3. für Kindergärten (Horte) mit drei Gruppen: 75 % des Personalaufwands für 15 Wochenstunden;

4. für Kindergärten (Horte) mit vier Gruppen: 75 % des Personalaufwands für 20 Wochenstunden und

5. für Kindergärten (Horte) mit fünf oder mehr Gruppen: 75 % des Personalaufwandes für 40 Wochenstunden.

(6) Für pädagogische Fachkräfte, die in die Verwendungs(Entlohnungs-)gruppe L(I)3 eingestuft sind, gelten Abs. 3 bis 5 mit der Maßgabe, dass die Bemessungsgrundlage die Entlohnungsstufen 5 bzw. 10 der Verwendungs(Entlohnungs-)gruppe L(I)3 ist.

(7) Den Rechtsträgern von Anstalten, in denen Kinder heimmäßig untergebracht sind und in denen für diese Kinder Kindergarten(hort)ähnliche Einrichtungen betrieben werden, die jedoch nicht Kindergärten (Horte) im Sinn dieses Landesgesetzes sind, wird ebenfalls ein Landesbeitrag zum Personalaufwand gewährt. Abs. 2 bis 6 sowie §§ 32 bis 34 gelten sinngemäß.

§ 32

Zusätzlicher Landesbeitrag für finanzschwache Gemeinden

Liegt der Kindergarten oder Hort in einer Gemeinde, deren Pro-Kopf-Finanzkraft gemäß § 3 Abs. 1 Z. 1 bis 5 des Bezirksumlagegesetzes 1960 unter dem Landesmedian liegt, gebührt ein zusätzlicher Landesbeitrag in der Höhe von 50 % des Personalaufwands gemäß § 31 Abs. 3 und 4

1. für die zweite pädagogische Fachkraft, die für eine alterserweiterte Gruppe bestellt ist, und

2. für eine zusätzliche gruppenführende pädagogische Fachkraft, die zur Abdeckung von Öffnungszeiten, die über das Beschäftigungsausmaß einer vollbeschäftigten pädagogischen Fachkraft hinausgehen, bestellt ist.

§ 33

Landesbeitrag für heilpädagogische Kindergärten und Horte

(1) Die Rechtsträger von heilpädagogischen Kindergärten und Horten haben Anspruch auf einen Landesbeitrag zum Personalaufwand im Sinn des § 31 mit der Maßgabe, dass der Landesbeitrag 100 % der Bemessungsgrundlage beträgt und für maximal zwei vollbeschäftigte pädagogische Fachkräfte pro Gruppe gebührt. Der Landesbeitrag wird anteilmäßig entsprechend dem tatsächlichen Beschäftigungsausmaß berechnet. Im Übrigen sind die §§ 31, 32 und 34 sinngemäß anzuwenden.

(2) Das Land Oberösterreich verpflichtet sich, darüber hinaus den Rechtsträgern von heilpädagogischen Kindergärten und Horten den festgestellten unbedingt notwendigen Aufwand abzüglich der Einnahmen zu 100 % zu ersetzen.

(3) Einem Kind mit Beeinträchtigung gebühren die Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit dem Besuch einer heilpädagogischen Kinderbetreuungseinrichtung entstehen, es sei denn, es wird ein Transportunternehmen vom Land Oberösterreich zur Verfügung gestellt

oder es steht eine interne Unterbringung nach dem Oö. Behindertengesetz 1991 durchgehend zur Verfügung. Die Fahrtkosten sind in der Höhe von 50 % des bei Verwendung eines Personenkraftwagens festgelegten amtlichen Kilomergeldes für die kürzeste Entfernung abzugelten. Gleiches gilt sinngemäß für eine Begleitperson, deren Hilfe zur Fahrt in die heilpädagogische Kinderbetreuungseinrichtung notwendig ist.

§ 34

Verfahren

(1) Der Landesbeitrag zum Personalaufwand wird auf Grund eines schriftlichen Antrags des Rechtsträgers bescheidmäßig gewährt.

(2) Der Antrag hat die für die Berechnung des Landesbeitrags erforderlichen Angaben zu enthalten und ist bis längstens 1. Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres bei der Landesregierung einzubringen.

(3) Stichtag für das Vorliegen der Voraussetzungen ist der 15. Oktober des vorhergehenden Kalenderjahres. Wurde der Kindergarten oder Hort oder einzelne Gruppen erst nach diesem Stichtag in Betrieb genommen, ist der Antrag auf Gewährung des Landesbeitrags bis zum Ende des auf die Inbetriebnahme zweitfolgenden Kalendermonats zu stellen; in diesem Fall gilt der Tag der Antragstellung als Stichtag.

(4) Änderungen in den Berechnungsgrundlagen (Änderungen des Beschäftigungsausmaßes, der Einstufung, Eröffnung zusätzlicher Gruppen, Schließung von Gruppen usw.) sind spätestens mit dem nächstfolgenden Antrag unter Angabe des Zeitpunkts der Änderung bekannt zu geben. Die Berechnung des Landesbeitrags zum Personalaufwand wird aufgerollt und der Landesbeitrag zum Personalaufwand auf Grund der Änderungen neu festgesetzt. Im Fall der Schließung von Gruppen oder Betrieben wird der Landesbeitrag aliquot zurückgefordert.

(5) Der Antrag auf Landesbeitrag zum Personalaufwand für einen Saisonkindergarten(-hort) ist spätestens eine Woche nach Einstellung des Betriebs des Saisonkindergartens(-hortes) bei der Landesregierung zu stellen; Stichtag hinsichtlich der Voraussetzungen ist der 10. Besuchstag nach Aufnahme des Betriebs des Saisonkindergartens(-hortes).

(6) Der Landesbeitrag für ein Kalenderjahr ist in jeweils zwei gleichen Teilbeträgen am 1. März und am 1. September des laufenden Kalenderjahres fällig.

§ 35

Kostenersatz für Stützkräfte

(1) Das Land ersetzt den Rechtsträgern den Aufwand für die anfallenden Stützkräftestunden im Umfang der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(2) Der Kostenersatz für eine Stützkräftestunde beträgt maximal 1/1776 vom jährlichen Personalaufwand der Funktionslaufbahn GD 22 Gehaltsstufe 5. Der Kostenersatz erfolgt je Kalenderjahr in zwei Teilbeträgen.

§ 36

Umlage auf die Träger sozialer Hilfe

Die regionalen Träger sozialer Hilfe nach dem Oö. Sozialhilfegesetz 1998 haben insgesamt 40 % der vom Land nach §§ 26, 33 Abs. 1 und 35 zu übernehmenden Kosten zu tragen. Die anteilmäßig anfallenden Abrechnungsbeträge eines Kalenderjahres sind auf die einzelnen regionalen Träger nach der Volkszahl umzulegen. Die Volkszahl bestimmt sich nach dem von der Statistik Austria festgestellten Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung. Der Rückersatz hat innerhalb eines Monats nach Zahlungsaufforderung zu erfolgen.

§ 37

Fortbildung

Das Land fördert die Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte sowie der Hilfs- und Stützkräfte für Kinderbetreuungseinrichtungen. Zu diesem Zweck sind Fortbildungsveranstaltungen im erforderlichen Ausmaß anzubieten.

7. ABSCHNITT

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 38

Eigener Wirkungsbereich

Die in diesem Landesgesetz festgelegten Aufgaben der Gemeinden sind im eigenen Wirkungsbereich wahrzunehmen.

§ 39

Strafbestimmungen

Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Vorschriften mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 1.500 Euro zu bestrafen,

1. wer eine gemäß § 2 Abs. 3 geschützte Bezeichnung verwendet, ohne diese Einrichtung nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes zu führen,

2. wer eine Krabbelstube, einen Kindergarten oder Hort ohne die dafür erforderliche Bewilligung betreibt oder

3. wer den mit der Aufsicht betrauten Organen den Zutritt zu den Gebäuden, Räumen und sonstigen Liegenschaften der Kinderbetreuungseinrichtung verweigert, die erforderlichen Ermittlungen durch diese Organe behindert oder die Einsicht in Aufzeichnungen verweigert.

Artikel II

Änderung des Oö. Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991

Das Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz 1991, LGBl. Nr. 111, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 68/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 5a lautet:

"§ 5a

Meldung von Verdachtsfällen der Vernachlässigung, Misshandlung oder

des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen

(1) Neben den Personen gemäß § 37 Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 haben auch Tagesmütter und Tagesväter dem Jugendwohlfahrtsträger den Verdacht der Vernachlässigung, Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs der von ihnen betreuten Minderjährigen unverzüglich zu melden.

(2) Die Trägerorganisationen der Tagesmütter und Tagesväter haben durch geeignete Maßnahmen Vorsorge zu treffen, dass die Tagesmütter und Tagesväter Verdachtsfälle gemäß Abs. 1 erkennen und dem Jugendwohlfahrtsträger melden können."

2. Im § 5b Abs. 1 lautet der erste Satz wie folgt:

"(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel der (die) betroffene Minderjährige seinen (ihren) gewöhnlichen Aufenthalt hat, hat Meldungen an den Jugendwohlfahrtsträger über den Verdacht der Vernachlässigung, Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen, die nach § 5a, § 37 Jugendwohlfahrtsgesetz 1989, § 14 Abs. 2 Oö. Kinderbetreuungsgesetz oder auf Grund berufsrechtlicher Ermächtigungen oder Verpflichtungen erstattet werden, unverzüglich zu überprüfen."

3. § 22 Abs. 2 Z. 3 lautet:

"3. wenn das Pflegeverhältnis auf Grund einer Maßnahme der vollen Erziehung oder sonst auf Grund des Erziehungsrechts des Jugendwohlfahrtsträgers begründet wurde,"

4. Die Überschrift vor dem 2. Abschnitt des III. Hauptstückes lautet:

"2. Abschnitt

Individuelle Tagesbetreuung"

5. § 27a lautet:

"§ 27a

Allgemeines; Tagesmütter, Tagesväter

Individuelle Tagesbetreuung ist die regelmäßige und gewerbsmäßige Betreuung eines(r) Minderjährigen unter 16 Jahren für einen Teil des Tages im Haushalt einer geeigneten Person (Tagesmutter, -vater), sofern es sich dabei um andere als bis zum dritten Grad Verwandte oder Verschwägerete, Wahleltern oder zumindest mit der Pflege und Erziehung betraute Personen handelt."

6. Die Überschrift vor § 27b entfällt.

7. § 27f und § 49 Abs. 1 Z. 1 lit. o entfallen.

Artikel III

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. September 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Oö. Kindergarten- und Hortgesetz außer Kraft.
- (2) Die §§ 26 und 33 bis 36 des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes sowie Art. II Z. 3 treten mit 1. Juli 2007 in Kraft.
- (3) Verordnungen auf Grund des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes dürfen bereits von dem der Kundmachung dieses Landesgesetzes folgenden Tag an erlassen, jedoch frühestens mit 1. September 2007 in Kraft gesetzt werden.
- (4) Bewilligungen nach § 27f oder § 32 Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 gelten als Bewilligungen nach § 21 Oö. Kinderbetreuungsgesetz. Soweit es sich dabei um Einrichtungen handelt, in denen Kinder unter und über drei Jahren bis zur Erreichung der Schulpflicht betreut werden, gelten für diese Einrichtungen fünf Jahre nach In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes die Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes für alterserweiterte Kindergartengruppen. Die Landesregierung kann für solche Einrichtungen auf Antrag des Rechtsträgers von einzelnen Anforderungen dieses Landesgesetzes Nachsicht erteilen, wenn deren Erfüllung wirtschaftlich unzumutbar wäre, insbesondere wenn der damit verbundene Aufwand außer Verhältnis zum angestrebten Erfolg stünde.
- (5) Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Landesgesetzes bestehenden Kindergärten und Horte gelten als nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes errichtet.
- (6) Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Landesgesetzes anhängige Verwaltungsverfahren sind nach der bisher geltenden Rechtslage weiter zu führen; dies gilt auch für anhängige Verwaltungsstrafverfahren, sofern dies für den Beschuldigten oder die Beschuldigte günstiger ist.
- (7) Rechtskräftige Bescheide, die vor In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes auf Grund des Oö. Behindertengesetzes 1991 in Zusammenhang mit dem Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung erlassen wurden, bleiben bis 1. September 2007 in Kraft.
- (8) Das pädagogische Konzept gemäß § 5 Oö. Kinderbetreuungsgesetz muss bis spätestens 1. September 2009 erstellt werden.
- (9) Hilfskräfte müssen die facheinschlägige Grundausbildung gemäß § 11 Abs. 2 letzter Satz Oö. Kinderbetreuungsgesetz bis spätestens 1. September 2012 absolviert haben.